Thomas Peter Petersen

Die Geschichte des Volkstrauertages

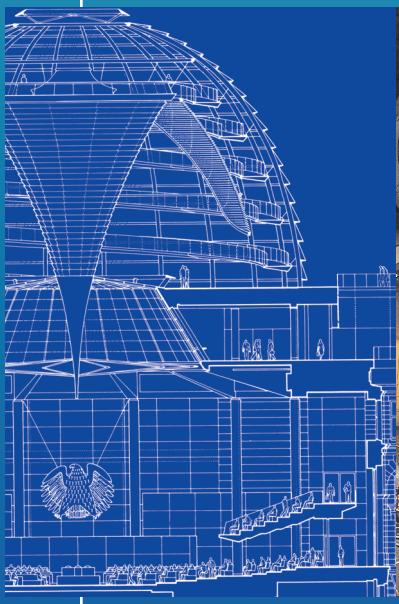

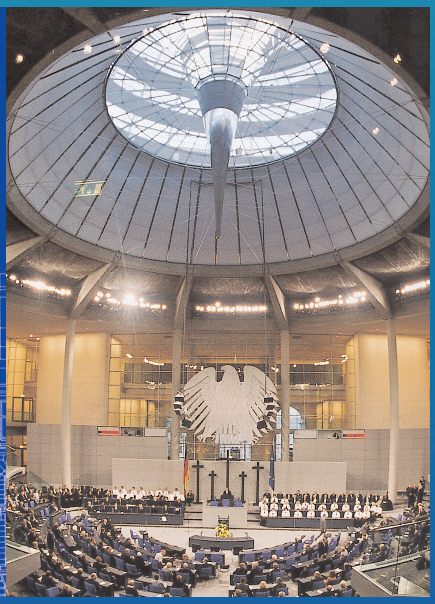

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Einführung

Die Grundlage der vorliegenden Arbeit entstand im Wintersemester 1984/85 als Beitrag zu einem rechtsgeschichtlichen Seminar an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel.
Seither sind 13 Jahre vergangen. Der damals aufgelegte Druck ist vergriffen und zum Teil inhaltlich überholt. In den neuen Ländern und über sie herrscht Aufklärungsbedarf.

Diese Arbeit mag einige Fachbegriffe aufweisen, die dem juristischen Laien nicht ohne weiteres verständlich sind und daher erklärt werden sollen: Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung wird in der Verfassung, der höchsten Rechtsquelle des Staates, festgelegt. Hier geht es um die Frage, ob die Verfassung die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung des Volkstrauertages dem Reich bzw. Bund oder den Ländern einräumt.
Die Regelung des Volkstrauertages kann rechtsverbindlich in verschiedener Weise geschehen. In Betracht kommt zunächst, den Volkstrauertag als gesetzlichen Feiertag einzuführen oder gesetzlich zu schützen. Dabei richtet sich das Gesetz grundsätzlich für eine Vielzahl von Fällen an alle Staatsbürger. Dies tut auch eine den Volkstrauertag schützende Rechtsverordnung. Das Gesetz bringt der Gesetzgeber in der von der Verfassung vorgesehenen Weise zustande. Demgegenüber werden Rechtsverordnungen von denjenigen Ministern erlassen, die in einem Gesetz dazu ermächtigt werden. Schließlich ist auch noch eine Regelung des Volkstrauertages in Verwaltungsvorschriften, manchmal auch Erlaß, Anordnung oder Verfügung genannt, denkbar. Die Verwaltungsvorschrift richtet sich nicht wie Gesetz und Rechtsverordnung an alle Staatsbürger, sondern bindet lediglich die in der Verwaltung Tätigen.
Diese unterschiedlichen Möglichkeiten, den Volkstrauertag rechtsverbindlich zu regeln, bestimmen wesentlich die Gliederung der vorliegenden Arbeit.
Der Verfasser vertritt den Inhalt der Arbeit allein auf der Grundlage frei gewonnener Forschungsergebnisse.

Bad Kleinen, im Juni 1998 Dr. iur. Thomas Peter Petersen

Thomas Peter Petersen

Die Geschichte des Volkstrauertages

2., erweiterte Auflage

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Inhalt

A Der Volkstrauertag in der Weimarer Republik

I Die rechtliche Stellung des Volkstrauertages

1. Die Zuständigkeit für eine gesetzliche Regelung des Volkstrauertages
2. Unternehmungen zur gesetzlichen Einführung des Volkstrauertages
3. Der Schutz des Volkstrauertages durch die Verwaltung
3a Der Schutz des Volkstrauertages durch die innere Verwaltung
3b Der Schutz des Volkstrauertages durch die Reichswehrverwaltung
3c Der Schutz des Volkstrauertages durch die Kirchenverwaltung

II Die Feierlichkeiten zum Volkstrauertag

B Der Heldengedenktag im Dritten Reich

I Die rechtliche Stellung des Heldengedenktages

1. Die Zuständigkeit zur gesetzlichen Einführung des Heldengedenktages
2. Die gesetzliche Einführung des Heldengedenktages
2a Das Geschehen bis zur Gleichschaltung des Volksbundes am 1. und 2. Dezember 1933
2b Die Gleichschaltung des Volksbundes am 1. und 2. Dezember 1933
2c Das Feiertagsgesetz vom 27. Februar 1934
3. Der Schutz des Heldengedenktages in Rechtsverordnungen
4. Der Schutz des Heldengedenktages in Verwaltungsvorschriften
5. Die Beflaggung zum Heldengedenktag

II Die Feierlichkeiten zum Heldengedenktag

1. Die Heldengedenktagsfeiern bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges am 1. September 1939
2. Die Heldengedenktagsfeiern im Zweiten Weltkrieg
2a Die Heldengedenktagsfeiern in den besetzten Gebieten
2b Die Heldengedenktagsfeiern im Deutschen Reich

C Das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft im geteilten Deutschland

I Das Gedenken an die Opfer des Faschismus (OdF) in der SBZ und in der DDR

II Das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der BRD

1. Die rechtliche Stellung des Volkstrauertages

1a Die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung des Volkstrauertages
1b Der gesetzliche Schutz des Volkstrauertages
1c Die Beflaggung zum Volkstrauertag
1d Die Rolle der Bundeswehr zum Volkstrauertag
2. Die Stellung der Kirchen zum Volkstrauertag
3. Die Feierlichkeiten zum Volkstrauertag

D Der Volkstrauertag seit dem Beitritt der DDR zur BRD am 3. Oktober 1990

I Die rechtliche Stellung des Volkstrauertages

1. Der Schutz des Volkstrauertages im Feiertagsrecht der alten und der neuen Bundesländer
2. Beflaggungsvorschriften zum Volkstrauertag
3. Die Rolle der Bundeswehr zum Volkstrauertag

II Der 27. Januar als Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus

III Die Feierlichkeiten zum Volkstrauertag

E Gefallenengedenktage im Ausland

Quellennachweise

A Gedruckte Quellen

I Quellenedition "Akten der Reichskanzlei"

Erdmann, Karl-Dietrich; Booms, Hans (Herausgeber): „Die Kabinette Luther I und Luther II“, Bd 1, Boppard am Rhein 1977
Erdmann, Karl-Dietrich; Booms, Hans (Herausgeber): „Die Kabinette Marx I und Marx II“, Bd 1, Boppard am Rhein 1973
Erdmann, Karl-Dietrich; Booms, Hans (Herausgeber): „Die Kabinette Marx I und Marx II“, Bd 2, Boppard am Rhein 1973
Erdmann, Karl-Dietrich; Booms, Hans (Herausgeber): „Die Kabinette Wirth I und Wirth II“, Bd 1, Boppard am Rhein 1973
Erdmann, Karl-Dietrich; Booms, Hans (Herausgeber): „Die Kabinette Wirth I und Wirth II“, Bd 2, Boppard am Rhein 1973
Erdmann, Karl-Dietrich; Mommsen, Wolfgang (Herausgeber): „Das Kabinett Fehrenbach“, Boppard am Rhein 1972
Repgen, Konrad; Booms, Hans (Herausgeber): „Die Regierung Hitler, Teil I, 1933/34“, Bd 1, Boppard am Rhein 1983

II Sonstige gedruckte Quellen

Anschütz, Gerhard: „Der Nationalfeiertag – eine staatsrechtliche Betrachtung“, Artikel in der Frankfurter Zeitung Nr. 512 vom 13. Juli 1927
Behrenbeck, Sabine: „Der Kult um die toten Helden – Nationalsozialistische Mythen, Riten und Symbole 1923 bis 1945“, Vierow 1996
Benz, Wolfgang; Graml, Hermann; Weiß, Hermann: „Enzyklopädie des Nationalsozialismus“, München 1997
Boberach, Heinz (Herausgeber): „Meldungen aus dem Reich 1938–1945 – Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS“, Studienausgabe in 17 Bänden, Herrsching 1984
Böhme, Erdmann Werner: „Dr. Siegfried Emmo Eulen – 1890–1945 – Gründer des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge – Volkskundler und Burschenschaftler“, Kassel ohne Jahr
Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Herausgeber): „SBZ von A bis Z – Ein Taschen- und Nachschlagebuch über die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands“, Bonn 1965, 9. Auflage
dito, 1966, 10. Auflage
dito, 1969, 11. Auflage
Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Herausgeber): „DDR-Handbuch“, Köln 1975
dito, 1979, 2. Auflage
dito, 1985, 3. Auflage, Band 1
Dollinger, Hans; Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (Herausgeber): „Kain, wo ist Dein Bruder?“, München 1983
Domarus, Max: „Hitler – Reden und Proklamationen 1932–1945 – Band I Triumph – Band II Untergang“, jeweils zwei Halbbände pro Band, Wiesbaden 1973, zitiert nach der Zahl der Einzelbände 1–4

Engelmann, Joachim: „Joachim von Winterfeldt-Menkin – Nach dem Sturz der Fürstenhäuser erster Präsident des DRK“, vermutlich aus einer DRK-Zeitung um 1988, als kopierter Zeitungsausschnitt ohne genaueren Nachweis in der BGSt
Fraenkel, Heinrich; Manvell, Roger: „Goebbels – Der Verführer“, München 1989
Frank, Hans (Herausgeber): „Deutsches Verwaltungsrecht“, München 1937
Goetz, Philip W. (Chefherausgeber): „The New Encyclopaedia Britannica – Volume 12 – Micropaedia – Ready Reference“, Chicago-Auckland-Geneva-London-Madrid-Manila-Paris-Rome-Seoul-Sydney-Tokyo-Toronto 1991, 15. Auflage
Hattenhauer, Hans: „Geschichte der deutschen Nationalsymbole – Zeichen und Bedeutung“, München 1990, 2. Auflage
Hecker, Hellmuth; Hoog, Günter: „Deutsche Flaggen“, Werkhefte, Hamburg 1978
Hoch, Gerhard: „Zwölf wiedergefundene Jahre – Kaltenkirchen unter dem Hakenkreuz“, Bad Bramstedt, ohne Jahr
Hoog, Günter: „Deutsches Flaggenrecht, Werkhefte, Hamburg 1982
Küntzel, Walter: „Für Gerechtigkeit und Menschlichkeit – Karl Sack (1896–1945), Siegfried Emmo Eulen (189o–1945)“, Band VI, S. 220–228 in „Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert“, Heidelberg 1965
Lurz, Meinhold: „Kriegerdenkmäler in Deutschland – Band 5 – Drittes Reich“, Heidelberg 1986
Maunz, Theodor; Dürig, Günter; Herzog, Roman: „Grundgesetzkommentar“, Bd 3, München 1983, 22. Ergänzungslieferung
Menzel, K.-H. und Textor, F.: „Staatensystem und Weltpolitik – Geschichtliches Unterrichtswerk für die Mittelklassen, Ausgabe C“, Stuttgart 1970
Nipperdey, Hans-Carl (Herausgeber): „Arbeitsrecht“, München 1997, 57. Ergänzungslieferung
Petersen, Adolf: „Heimatbriefe an die Soldaten der Gemeinden Süderbrarup, Brebel, Nottfeld, Dollrottfeld, März 1941–März 1945“, herausgegeben von der NSDAP-Ortsgruppe Süderbrarup, gesammelt von Detlef Bendixen und Kuno Schmädecker, Süderbrarup 1980 (u.a. im Landesarchiv Schleswig)
Petersen, Thomas Peter: „Gastwirte im Nationalsozialismus 1933–1939 – Der Reichseinheitsverband des deutschen Gaststättengewerbes e.V. (REV) und seine Nachfolgerin, die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherberungsgewerbe (WGB), Ortsgruppe Süderbrarup“, Selbstverlag, Bad Kleinen 1997
Reuter, Elke; Hansel, Detlef: „Das kurze Leben der VVN von 1947 bis 1953 – Die Geschichte der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR“, Berlin 1997
Schellack, Fritz: „Nationalfeiertage in Deutschland von 1871 bis 1945“, Frankfurt am Main-Bern-New York-Paris 1990
Schwarz, Max: „MdR – Biographisches Handbuch der Reichstage“, Hannover 1965
Soltau, Hans: „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge – Sein Werden und Wirken“, Kassel 1982, 3. Auflage
Stein, Hans-Peter: „Symbole“ in Militärgeschichtliches Forschungsamt (Herausgeber): „Symbole und Zeremoniell in den deutschen Streitkräften vom 18. bis zum 20. Jahrhundert“, Augsburg 1991, 2. Auflage
Stockhorst, Erich: „5.000 Köpfe – Wer war was im 3. Reich“, Nachdruck der Ausgabe von 1967, Kiel 1998
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (Herausgeber): „Arbeitsbericht 1933/34 (abgeschlossen am 30. September 1934)“, Berlin 1934
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (Herausgeber): „40 Jahre Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“, Kassel 1959

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (Herausgeber): „1919–1969 Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. – 50 Jahre Dienst am Menschen, Dienst am Frieden“, Kassel, ohne Jahr
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (Herausgeber): „Dienst am Menschen, Dienst am Frieden – 75 Jahre Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“, Kassel 1994
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (Herausgeber): „Schicksal in Zahlen – Informationen über die Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge“, Kassel 1997/98, 5. Auflage
Winterfeldt-Menkin, Joachim von: „Jahreszeiten des Lebens – Das Buch meiner Erinnerungen“, Berlin 1942
Wohlfeil, Rainer; Dollinger, Hans: „Die deutsche Reichswehr“, Frankfurt am Main 1972

B Ungedruckte Quellen

Die ungedruckten Quellen entstammen dem Bundesarchiv, dem Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, dem Archiv des Auswärtigen Amtes, der Bundesgeschäftstelle des Volksbundes in Kassel und der Landesgeschäftstelle des Volksbundes in Kiel. Die Einzelnachweise sind aus den Fußnoten ersichtlich.

Abkürzungen

Az	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv
BGSt	Bundesgeschäftsstelle des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Kassel
BRD	Bundesrepublik Deutschland
CDU	Christliche Demokratische Union
CSU	Christliche Soziale Union
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFP	Deutschvölkische Freiheitspartei
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
Dok.	Dokument
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DVP	Deutsche Volkspartei
e.V.	eingetragener Verein
FDP	Freie Demokratische Partei
Fn.	Fußnote
GBl	Gesetzblatt der DDR, Teil I
GG	Grundgesetz
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
i.d.F.	in der Fassung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
MBliV	Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OdF	Opfer des Faschismus
prMBliV	Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung
RGBl	Reichsgesetzblatt, Teil I
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SD	Sicherheitsdienst der Schutzstaffel
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VB	Völkischer Beobachter
VMBl	Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Nationalsozialismus
WAV	Wiederaufbauvereinigung
WP	Wirtschaftspartei
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZK	Zentralkomitee

A Der Volkstrauertag in der Weimarer Republik

I Die rechtliche Stellung des Volkstrauertages

Am 9. November 1918 stürzte die Monarchie nach dem vier Jahre währenden Ersten Weltkrieg. Der Krieg wurde am 11. November 1918 durch eine Waffenstillstandsvereinbarung beendet. Er hatte zehn Millionen Soldaten das Leben gekostet; darunter waren zwei Millionen deutsche Gefallene[1]. Ihre Gräber lagen zunächst unerreichbar im Ausland. Nunmehr riefen Philipp Scheidemann (SPD) und Karl Liebknecht (Spartakus) in Berlin die Republik aus. Damit war das bisherige Verfassungsrecht nachhaltig erschüttert und mußte neu geordnet werden. Bei dieser Neuordnung wurden die ersten Versuche unternommen, einen Volks- bzw. Nationalfeiertag einzuführen.

1. Die Zuständigkeit für eine gesetzliche Regelung des Volkstrauertages

Am 19. Januar 1919 trat die Nationalversammlung zusammen, deren Aufgabe neben der laufenden Gesetzgebung vor allem darin bestand, eine Verfassung auszuarbeiten. Diese wurde am 11. August 1919 vom Reichspräsidenten vollzogen und bestimmte in Art. 139: *"Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt."* Mit Feiertagsgesetzen hätte der Volkstrauertag als gesetzlicher Feiertag eingeführt oder geschützt werden können. Problematisch war jedoch, daß Art. 139 mit seiner Wendung über die *"staatlich anerkannten Feiertage"* offen ließ, ob das Reich oder die Länder zur gesetzlichen Anerkennung des Volkstrauertages zuständig waren[2].

2. Unternehmungen zur gesetzlichen Einführung des Volkstrauertages

Die ersten Versuche, den Volkstrauertag gesetzlich einzuführen, finden sich noch vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung. Sie liegen auch vor der Gründung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. am 16. Dezember 1919. Die Linksparteien USPD und SPD, die mit einem Stimmenanteil von 44% in der Nationalversammlung vertreten waren, setzten den gesetzlichen Schutz des 1. Mai 1919 durch. In der Debatte zu diesem Gesetz[3] wiesen die Abgeordneten Ehrhardt (Zentrum)[4], Dr. Költzsch (DNVP)[5] und Dr. Mittelmann (DVP)[6] auf das Bedürfnis nach einem nationalen Trauertag hin[7]. Dr. Költzsch dachte dabei an den 9. November, der dem Gedenken an *"die Millionen Gefallenen unseres Volkes"* dienen sollte.

Die Abgeordneten der drei Parteien hatte damit eine Stimmung erfaßt, die sich in ähnlicher Weise auch in den übrigen Kriegsteilnehmerstaaten geltend machte.

---

1 Zahlen nach Soltau, S. 21
2 allgemein – d. h. ohne Berücksichtigung des Volkstrauertages zu dem Rechtsproblem – Anschütz: Der Nationalfeiertag
3 RGBl 1919, S. 393
4 Verhandlungen der Nationalversammlung Bd. 327, S. 1051
5 Verhandlungen der Nationalversammlung Bd. 327, S. 1052
6 Verhandlungen der Nationalversammlung Bd. 327, S. 1057
7 vgl. auch Schellack, S. 139

In Frankreich, Belgien, Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde der 11. November als Waffenstillstandstag zum Feiertag erklärt und dem Gedenken an die gefallenen Soldaten dieser Nationen gewidmet[8].

Die Deutsche Nationalversammlung löste sich mit dem Vollzug der Verfassung am 11. August 1919 nicht auf, sondern bestand bis zum 21. Mai 1920 fort. In dieser Zeit befaßte sich ihr Petitionsausschuß mit 18 Anträgen auf Einführung einer Nationaltrauer[9]. Für neun Anträge beantragte der Petitionsausschuß, die Nationalversammlung wolle diese für erledigt erachten[10]. Über sieben weitere Anträge berichtete der Petitionsausschuß der Nationalversammlung mit der Bitte, darüber zur Tagesordnung überzugehen[11]. Lediglich bei zwei Anträgen bat der Petitionsausschuß die Nationalversammlung, diese der Reichsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen[12]. Die Nationalversammlung stimmte diesen Anträgen zu[13]. Dennoch kam bis zu ihrer Auflösung keine Regelung der Nationaltrauer zustande.

Am 6. Juni 1920 wurde der erste Reichstag gewählt. Die Linksparteien USPD und SPD kamen dabei auf 42% der Sitze. Ein Gesetz zur Einführung des Volkstrauertages konnte jetzt nur noch in dem Verfahren gemäß Art. 68–77 WRV zustandekommen. Danach waren Gesetzesvorlagen von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags einzubringen (Art. 68 Abs. 1 WRV). Wollte die Reichsregierung Gesetzesvorlagen einbringen, bedurfte sie der Zustimmung des Reichsrats oder mußte dessen abweichende Auffassung der Vorlage beifügen (Art. 69 Abs. 1 WRV). Umgekehrt konnte auch der Reichsrat Gesetzesvorlagen beschließen. Lehnte die Reichsregierung diese ab, so hatte sie sie dennoch unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen (Art. 69 Abs. 2 WRV). Der Reichstag beschloß die Gesetze (Art. 68 Abs. 2 WRV); dem Reichsrat stand gegen diese Beschlüsse ein Einspruchsrecht zu (Art. 74 Abs. 1 WRV).

Im November 1920 beantragten Zentrum, DNVP, DVP und DDP bei der Reichsregierung eine Gesetzesvorlage. Sie sollte einen Trauertag für die Kriegsopfer im Einvernehmen mit den Religionsgesellschaften einführen[14]. Noch am 24. November legte auch der Reichsinnenminister Koch (DDP) einen Gesetzentwurf vor. Danach sollte der 28. Juni als Tag der Unterzeichnung des Versailler Vertrags zum allgemeinen Trauertag für die Kriegsopfer erklärt werden[15]. Ob über diesen Gesetzentwurf mit den Kirchen verhandelt wurde, ist nicht zu ermitteln. Am 15. Februar 1921 leitete der Reichsinnenminister dem Kabinett einen neuen Gesetzentwurf zu, der auf Vorschlag des Zentrums den 6. März zum allgemeinen Trauertag vorschlug[16]. Auch mag diesem Gesetzentwurf ein Antrag des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge zugrunde gelegen haben[17].

---

8 vgl. Goetz, S. 340 und Vorauflagen unter dem Stichwort „Veterans Day“ sowie Mitteilung der Belgischen Botschaft vom 11. 5. 1998, Az Doss. 558.2/CK/mp/750; in den Vereinigten Staaten hatte General Logan bereits 1868 den 30. Mai zum Memorial Day erklärt, Mitteilung aus der Home Page der Botschaft der Vereinigten Staaten, April 1998.

9 Verhandlungen der Nationalversammlung, Bd. 340, S. 1565, 1700; Bd. 343, S. 3209

10 Verhandlungen der Nationalversammlung, Bd. 340, S. 1565

11 Verhandlungen der Nationalversammlung, Bd. 342, S. 2882; Bd. 343, S. 3209; Bd. 333, S. 5683, 5684D

12 Verhandlungen der Nationalversammlung, Bd. 340, S. 1700

13 Verhandlungen der Nationalversammlung, Bd. 331, S. 4159

14 Verhandlungen des Reichstages, Bd. 364, S. 587 u. 628

15 Erdmann-Mommsen: Kabinett Fehrenbach – Dok. Nr. 143 Fn 5; vgl. Schellack, S.153

16 Erdmann aaO Fn 8; vgl. Schellack, S. 153

17 Kriegsgräberfürsorge 1921, Nr. 4, S. 28

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. war am 16. Dezember 1919 von acht Männern gegründet worden[18]. Dazu zählte Dr.phil. Siegfried Emmo Eulen. Eulen kam am 23. September 1890 in Cloppenburg zur Welt. 1909 nahm er das Studium der Volkskunde in Freiburg im Breisgau auf und trat der Burschenschaft Teutonia bei. Nach einem Wechsel zur Universität Heidelberg legte Eulen 1913 seine Dissertation über *"Die Schwank- und Novellen-Literatur als Quelle des älteren deutschen Volksliedes"* vor. Die Disputation endete in einem Streit mit dem Doktorvater. Eulen wurde Infanterist und erst kurz nach Kriegsausbruch im August 1914 ohne weiteres promoviert. Im Rußlandeinsatz 1915 erkrankte Eulen schwer. 1917 versetzte ihn das preußische Kriegsministerium als Gräberverwaltungsoffizier nach Polen, 1918 in die Türkei. Das Kriegsende erlebte Eulen in Odessa. Er kehrte erst Ostern 1919 nach Deutschland zurück[19].
Eulen und die sieben Mitgründer glaubten an eine aus dem Volk erwachsende Kraft, die Aufgabe der Fürsorge für deutsche Kriegsgräber im Ausland besser lösen zu können als der gut ein Jahr zuvor militärisch besiegte Staatsapparat. Vor diesem Hintergrund wählten Eulen und die Mitgründer die Bezeichnungen Volksbund und Volkstrauertag bewußt.
Eulen leitete den Volksbund bis 1923 als Geschäftsführer[20].

Der Gesetzentwurf des Zentrums stieß im Reichsrat auf starke Bedenken, insbesondere von Bayern und Preußen: am 6. März begann die Leipziger Messe. Außerdem wurde an der einheitlichen Volksstimmung für den Volkstrauertag gezweifelt. Sollte der Tag nicht würdig begangen werden, so schade dies deutschen Verhandlungspositionen gegenüber dem Ausland. Das Kabinett zog den Entwurf am 22. Februar 1921 zurück[21].
Mitte 1921 beschloß der Volksbund, einen weltlichen Gedenktag im Einvernehmen mit den Religionsgesellschaften zu veranstalten und bei der Reichsregierung die gesetzliche Erhebung des jeweils ersten Sonntags in der Passionszeit zu beantragen[22]. Die Reichsregierung entschied darüber nicht, da sie an einer einheitlichen Volksstimmung für den Volkstrauertag zweifelte[23].
Am 17. Februar 1922 verlangte der Volksbund erneut die Einführung des Volkstrauertages. Die Wahl des Volksbundes fiel dabei auf den sechsten Sonntag vor Ostern (Invocavit). Der Volksbund wurde in diesem Anliegen von drei maßgeblichen kirchlichen Vertretern sowie von folgenden Körperschaften unterstützt:
Deutsche Evangelische Missionshilfe, Hilfsausschuß für Gefangenenseelsorge, Caritasverband für das katholische Deutschland, Jüdische Gemeinde, Bund Deutscher Frauenvereine, Deutsch-Israelitischer Gemeindebund, Deutscher Evangelischer Frauenbund, Deutscher Offizierbund, Deutsches Rotes Kreuz, Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Jüdischer Frauenbund Deutschlands, Katholischer Frauenbund Deutschlands, Deutscher Reichskriegerbund *"Kyffhäuser"*, Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener, Reichswirtschaftsverband deutscher derzeitiger und ehemaliger Berufssoldaten, Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter[24].

---

18 50 Jahre Volksbund, S. 8
19 Küntzel, S. 220 f
20 Böhme, S. 6
21 Erdmann aaO, Dok. Nr. 180, Punkt 2; vgl.Schellack, S. 153
22 Kriegsgräberfürsorge 1921, Nr. 7, S. 53
23 Kriegsgräberfürsorge 1921, Nr. 10, S. 75; vgl. Schellack, S. 154
24 Kriegsgräberfürsorge 1922, Nr. 4, S. 38

Am 3. März 1922 wurde die Volkstrauertagsfrage von der Tagesordnung des Reichskabinetts abgesetzt[25]. Am 6. April 1922 befaßte es sich mit dem Entwurf eines Feiertagsgesetzes, das den Sonntag Invocavit zum Gedenktag für die Kriegsopfer vorsah. Neben dem Antrag des Volksbundes berücksichtigte der Gesetzentwurf eine Initiative der DDP[26]. Beweggrund für den Gesetzentwurf war neben den beiden Anträgen das Regierungsinteresse an einer reichseinheitlichen Feiertagsregelung. Der Reichskanzler Wirth (Zentrum) befürchtete jedoch politische Schwierigkeiten und ließ den Reichsinnenminister Dr. Gradnauer (SPD) zunächst mit den Regierungsparteien Fühlung aufnehmen[27]. Erst am 1. Juli 1922 stimmte das Kabinett der Vorlage zu[28] und leitete sie zwei Wochen darauf dem Reichsrat zu[29]. Am 22. Oktober 1922 verneinte der bayerische Ministerpräsident Graf Lerchenfeld die Reichszuständigkeit zur Feiertagsgesetzgebung[30]. Trotz dieser Einwände stimmte der Reichsrat schließlich dem Gesetzentwurf zu. Der Gesetzentwurf lag am 9. Juni 1923 mit den Abänderungen des Rechtsausschusses dem Reichstag zur Beschlußfassung vor[31]. Infolge einer Reichstagsauflösung kam es jedoch nicht mehr zu einer Beschlußfassung[32].

Nachdem der Gesetzentwurf zur Einführung des Volkstrauertages an der letzten Hürde gescheitert war, regte Reichsaußenminister Gustav Stresemann (DVP) Ende Mai 1924 im Reichskabinett an, ein Denkmal für die Gefallenen zu setzen[33]. Sein Vorschlag stand jedoch nicht im Einklang mit den Interessen des Volksbundes, der ein Gefallenendenkmal *"im Herzen"* des deutschen Volkes in Gestalt des Volkstrauertages anstrebte[34].

Es wurde erneut versucht, den Volkstrauertag gesetzlich einzuführen: der Reichshaushaltsausschuß beantragte am 10. Juni 1925 bei der Reichsregierung, den Volkstrauertag gesetzlich festzulegen[35]. Der Reichstag stimmte diesem Entschluß des Haushaltsausschusses am 22. Januar 1926 zu[36]. Einen Tag darauf teilte die Reichsregierung mit, daß die Verhandlungen über den Gesetzentwurf noch schwebten[37]. Offenbar kam die Reichsregierung auch 1926 nicht dazu, den Volkstrauertag gesetzlich festzulegen. Immerhin beschloß sie noch am 22. Februar 1926 die Durchführung einer Kundgebung zum Volkstrauertag[38].
Neue Anträge, den Volkstrauertag gesetzlich zu schützen, wurden am 10. Juli 1928 gestellt: die DNVP trat für den Sonntag Invocavit ein[39], während die WP den Bußtag im November als Volkstrauertag forderte[40]. Beide Anträge wurden an demselben

---

25 Erdmann-Booms: Kabinette Wirth I/II Bd 1 Dok.Nr. 216 Punkt 9; vgl. zu dem Geschehen auch Schellack S. 154–156
26 Verhandlungen des Reichstags Bd 370, S. 2909; Reichsratsdrucksache Nr. 184/1922; Schellack S. 163
27 Erdmann-Booms: Kabinette Wirth I/II Bd 2 Dok.Nr. 243, Punkt 5
28 Erdmann aaO Dok.Nr. 306, Punkt 2
29 Erdmann-Mommsen: Kabinett Cuno, Dok.Nr. 59, Fn 11
30 Erdmann-Booms: Kabinette Wirth I/II Bd 2 Dok.Nr. 390, insb. S. 1134
31 Erdmann-Mommsen aaO Fn 12; vgl. auch Schellack S. 169–173
32 Kriegsgräberfürsorge 1925 Nr. 2 S. 10; vgl. Schellack S. 174–176
33 Erdmann-Booms: Kabinette Marx I/II Dok.Nr. 2o7, Punkt 3; vgl. auch Schellack S. 205
34 Kriegsgräberfürsorge 1926, Nr. 2, S. 18
35 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 401, Drucksache Nr. 982
36 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 338, S. 5099; vgl. Schellack S. 193–196
37 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 412, Drucksache Nr. 2821; Schellack S. 204
38 BA R 43 I/711 S. 41: Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Reichsministeriums vom 22. 2. 1926
39 Verhandlungen des Reichstags Bd. 430, Drucksache Nr. 222
40 Verhandlungen des Reichstags Bd. 430, Drucksache Nr. 225

Tag dem Reichstag übergeben[41]. Dieser überwies sie dem Rechtsausschuß[42]. Zu dem Schicksal der Anträge im Rechtsausschuß finden sich keine Unterlagen. Vermutlich wurden sie nicht berücksichtigt, da sie in der Wahl des Tages auseinanderfielen und eigentliches Problem des Rechtsausschusses seinerzeit die Festlegung eines Nationalfeiertages war.
Am 13. Januar 1930 regte Reichswehrminister Groener (parteilos) einen Kabinettsbeschluß der Reichsregierung zum Volkstrauertag an, der auch eine stärkere Teilnahme der Reichswehr an den Gedenkfeiern beinhalten sollte[43]. Am 28. Februar 1931 beschloß die Reichsregierung, eine gesetzliche Regelung zum Volkstrauertag herbeizuführen[44]. Am 17. November 1931 sagte Groener, der damals auch die Geschäfte des Reichsinnenministers wahrnahm, zu, sich dafür einzusetzen, den Totensonntag zum Gedenktag für die Opfer des Krieges zu erklären[45]. Am 14. Dezember 1931 bat er die Landesregierungen, ihre stimmführenden Bevollmächtigten beim Reichsrat in dieser Frage zu instruieren[46]. Am 12. Januar 1932 besprachen die Bevollmächtigten die Frage mit Groener und traten mehrheitlich für den Totensonntag als Gedenktag ein. Groener schlug vor, daß der Reichspräsident nach seiner Wiederwahl im Frühjahr 1932 in einer Botschaft den Totensonntag als Gedenktag einführen möge. 1932 sollte nach Groeners Ansicht wegen der vorgeschrittenen Vorbereitungen noch der fünfte Sonntag vor Ostern (Reminiscere) als Volkstrauertag begangen werden[47].
Offenbar verloren die Landesregierungen gegen Ende der Weimarer Repulik das Vertrauen in die Fähigkeit der Reichsregierung, den Volkstrauertag überhaupt noch gesetzlich zu regeln. So führte Thüringen 1931 den Volkstrauertag am Sonntag Reminiscere als gesetzlichen Feiertag ein. Es regelte damit eine im Reich seit 1926 geübte Praxis. Nur 1925 war der erste reichseinheitliche Volkstrauertag am Sonntag Invocavit begangen worden. Innenminister in Thüringen war seit 1930 der Nationalsozialist Wilhelm Frick, zugleich der erste nationalsozialistische Minister. Das Saarland folgte in demselben Jahr dem Vorbild Thüringens[48]. Der Streit um die Zuständigkeit zur Feiertagsgesetzgebung gemäß Art. 139 WRV war damit praktisch zugunsten der Länder entschieden.
Auch zahlreiche Anregungen von Reichstagsabgeordneten der DVP, WP, DFP, DNVP und des christlich-sozialen Volksdienstes[49], die seit 1925 vor allem in Haushaltsdebatten erfolgten, führten zu keiner reichsgesetzlichen Regelung des Volkstrauertages.

---

41 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 423, S. 123, 135
42 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 423, S. 153
43 BA R 43 I/712 S. 32: Schreiben des Reichswehrministers Groener an den Staatssekretär in der Reichskanzlei vom 13. 1. 1930; vgl. Schellack S. 266 f
44 BA R 43 I/712 S. 78: Auszug aus der Niederschrift über die Ministerbesprechung am 28. 2. 1931; Kriegsgräberfürsorge 1931, Nr. 4, S. 50
45 BA R 43 I/712 S. 159: Niederschrift über die Konferenz der Innenminister der Länder im Reichsministerium des Innern am 17. 11. 1931
46 BA R 43 I/712 S. 168: Der Reichsminister des Innern an die präsidierenden Mitglieder der Landesregierungen vom 14. 12. 1931
47 BA R 43 I/712 S. 176–178: Niederschrift über die Besprechung betreffend Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges im Reichsministerium des Innern am 12. 1. 1932; vgl. auch Schellack, S. 269–272
48 Kriegsgräberfürsorge 1931, Nr. 4, S. 50; 1933, Nr. 4, S. 50; 40 Jahre Volksbund, S. 63
49 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 386, S. 2241, 2261, 2279; Bd. 392, S. 9181, 9262, 9668, 9681f; Bd. 395, S. 13679; Bd. 423, S. 130, 147; Bd. 425, S. 2316; Bd. 427, S. 4674; Bd. 428, S. 5537; Bd. 445, S. 1297, 1299

3. Der Schutz des Volkstrauertages durch die Verwaltung

3a Der Schutz des Volkstrauertages durch die innere Verwaltung

Der Schutz des Volkstrauertages durch die innere Verwaltung gestaltete sich in der Weimarer Republik problematisch. Das Bedürfnis nach einem solchen Schutz kam auf, als der Volksbund am 1. März 1925 den ersten reichseinheitlichen Volkstrauertag begehen wollte[50], obwohl ein Reichsgesetz zu seinem Schutz nicht bestand. Art. 5 WRV ermächtigte das Reich, die Staatsgewalt in Reichsangelegenheiten auszuüben. So hätte ein einheitlicher Schutz des Volkstrauertages erreicht werden können. War aber schon umstritten, ob die Gesetzgebung über den Volkstrauertag Reichsangelegenheit war, so war doch unumstritten, daß der Schutz des Volkstrauertages durch die innere Verwaltung eine Angelegenheit der Länder war. Dies ergibt sich aus Erlassen des Reichsinnenministers, die den Ländern Maßnahmen zum Schutz des Volkstrauertages *"anheimstellten"*, sie aber nicht dazu verpflichteten[51]. Damit hing der Schutz des Volkstrauertages von den jeweiligen Landesregierungen ab und gestaltete sich unterschiedlich: 1925 stand der Volkstrauertag unter einem Verbot öffentlicher Lustbarkeiten. Dieses Verbot ging jedoch nicht auf die Initiative des Volksbundes zurück, sondern war wegen des Todes des Reichspräsidenten Ebert erlassen worden. Der Volksbund wurde bei der Durchführung des Tages von Reichs-, Kommunal- und Schulbehörden unterstützt[52]. Beispielsweise ordnete der Innenminister des Landes Preußen an, staatliche Verwaltungsgebäude und Gebäude der Selbstverwaltungskörperschaften seien halbmast zu flaggen[53]. Aber im folgenden Jahr wurde der Volkstrauertag nicht einheitlich im Sinne des Volksbundes begangen. Ein Verbot öffentlicher Lustbarkeiten kam nur in dem unter Völkerbundverwaltung stehenden Saargebiet zustande[54] und wurde dort auch in den folgenden Jahren gehalten[55]. Demgegenüber weigerte sich der preußische Innenminister, polizeiliche Einschränkungen zuzulassen. So konnte es am Volkstrauertag 1926 in Berlin zu einem Maskenball von Kriegshinterbliebenen kommen[56]. Trotzdem unterließ der preußische Innenminister auch in den folgenden Jahren polizeiliche Einschränkungen[57]. 1930 unterstellte der preußische Ministerpräsident Otto Braun (SPD) den Trägern des Volkstrauertages sogar verwerfliche Revanchegedanken[58]. Bestrebungen zum Schutz des Volkstrauertages durch die innere Verwaltung ließen 1930 die Länder Thüringen, Oldenburg, Baden, Hamburg, Bremen und Lippe erkennen[59]. Demgegenüber standen Bayern und Preußen insofern noch 1931 abseits, als sie eigene Gefallenengedächnistage einführen wollten[60].

---

50 Kriegsgräberfürsorge 1925, Nr. 2, S. 10
51 Kriegsgräberfürsorge 1926, Nr. 2, S. 18 u. 1928; Nr. 3, S. 44; ähnlich auch Erdmann-Booms: Kabinette Luther I/II Bd 1 Dok.Nr. 32; Schellack S. 231–233
52 Kriegsgräberfürsorge 1925, Nr. 3 S. 18; vgl. auch Schellack S. 233 f
53 prMBliV 1925, S. 202; vgl. zur Skepsis des preußischen Ministerpräsidenten gegenüber dem Volkstrauertag Schellack, S. 234
54 Kriegsgräberfürsorge 1926, Nr. 4, S. 50
55 Kriegsgräberfürsorge 1927, Nr. 4, S. 50; 1930, Nr. 4, S. 54; 1931, Nr. 4, S. 50
56 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 389, S. 6159
57 prMBliV 1927, S. 222; 1928, S. 110; 1932, S. 145
58 BA R 43 I/712, S. 54: Der Reichswehrminister an den Reichskanzler am 24. 3. 1930; Schellack, S. 267 f
59 Kriegsgräberfürsorge 1930, Nr. 4, S. 54
60 Kriegsgräberfürsorge 1931, Nr. 4, S. 50

3b Der Schutz des Volkstrauertages durch die Reichswehrverwaltung

Von Anfang an stand die Reichswehr der Idee des Volkstrauertages offen gegenüber. So beteiligte sie sich bereits 1924 – also vor dem ersten reichseinheitlichen Volkstrauertag – an einer Gefallenengedenkfeier vor dem Reichstag. Anlaß war der zehnte Jahrestag des Kriegsausbruchs[61]. Ein Erlaß des Reichswehrministers von 1928 ordnete die Ausschmückung der Kriegsgräber und -denkmäler durch die Armee zum Volkstrauertag an. Die Truppenteile sollten des Tages in einfacher Weise gedenken. Die Teilnahme an Gedächnisgottesdiensten sollte durch freiwillige Abordnungen geschehen. Dienstliche Teilnahme schrieb der Reichswehrminister für staatliche Feiern vor; die dienstliche Teilnahme an kommunalen Feiern oder solchen des Volksbundes konnten die Wehrkreisbefehlshaber anordnen. Den Reichswehrangehörigen wurde für diesen Tag die Teilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten verboten. Militärkapellen sollten nur bei den Gedenkfeiern spielen[62]. Ähnliche Erlasse ergingen 1929, 1930 und 1931. War 1930 die Halbmastbeflaggung an Reichswehrdienstgebäuden nur dort vorgesehen, wo die Landesregierungen auf Halbmast flaggen ließen, so ordnete der Reichswehrminister 1931 die Halbmastbeflaggung reichseinheitlich an[63].

3c Der Schutz des Volkstrauertages durch die Kirchenverwaltung

Auch die Kirchen traten für den Volkstrauertag ein, obwohl die katholische Kirche mit Allerseelen und die evangelische Kirche mit dem Totensonntag bereits traditionelle Totengedenktage hatten. So wurde die große Eingabe zum gesetzlichen Schutz des Volkstrauertages im Jahre 1922 von drei maßgeblichen kirchlichen Vertretern und verschiedenen Untergliederungen der evangelischen, katholischen und jüdischen Kirchen unterstützt[64] (vgl.o. A I 2). Der erste reichseinheitliche Volkstrauertag 1925 wurde ebenfalls von Kirchenbehörden gefördert[65]. Ein Erlaß der katholischen fürstbischöflichen Delegatur in Berlin forderte im Jahre 1926 auf, der Gefallenen in Predigt und Gebet zu gedenken und eigens die Glocken zu läuten. Ein Erlaß des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses von 1927 ging darüber hinaus und sah vor, daß sich die Pfarrer an anderen, geeigneten Feiern beteiligen sollten und die Kollekte für dem Volkstrauertag verwandte Zwecke zu verwenden sei. Beide Anordnungen wurden 1928 erneuert[66].

---

61 Wohlfeil S. 112f; Erdmann-Booms: Kabinette Marx I/II Bd 2 Dok.Nr. 248 Punkt 3; vgl. auch Schellack S. 205–207
62 Kriegsgräberfürsorge 1928, Nr. 3, S. 44f
63 Kriegsgräberfürsorge 1930, Nr. 4, S. 54; 1931 Nr. 4 S. 50
64 Kriegsgräberfürsorge 1922, Nr. 4, S. 38
65 Kriegsgräberfürsorge 1925, Nr. 3, S. 18; vgl. aber auch Schellack S. 238, 241 f zum November als der vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß erwogenen Terminalternative
66 Kriegsgräberfürsorge 1928, Nr. 3, S. 45

II Die Feierlichkeiten zum Volkstrauertag

Die Feierlichkeiten zum Volkstrauertag können nicht von ihrem Träger, dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, getrennt betrachtet werden. In dem besiegten Deutschland übernahm der Volksbund als Verein die Aufgaben, die bei den Siegermächten den Staaten zukamen. Dem Gedenken an die Gefallenen dienten zunächst die traditionellen Totengedenktage. Aber auch Besuche höherer Volksbundfunktionäre boten Anlaß für örtliche Gedenkfeiern[67]. Die Anregung, einen Nationaltrauertag im Frühjahr zu schaffen, ging vom bayerischen Landesverband des Volksbundes aus[68]. Dieser hielt als erster am 6. März 1921 im Bayreuther Festspielhaus eine Gedenkstunde zum Reichstrauertag ab[69]. Am 5. März 1922 wurde eine Gedenkfeier im Reichstagssaal durchgeführt[70].
Daß der Reichskunstwart Edwin Redslob im Januar 1923 eine Gedenkfeier der Reichsregierung für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges geplant hatte, die dann doch nicht in die Tat umgesetzt wurde[71], blieb eine Episode zwischen den ansonsten vom Volksbund getragenen Trauerveranstaltungen[72].
Am Sonntag Invocavit 1924 fand die Gedenkfeier im Großen Berliner Schauspielhaus statt. Ein Jahr darauf hatte der Volksbund im gesamten Reich Landes- und Ortsverbände organisiert, so daß der Volkstrauertag zum erstenmal reichseinheitlich veranstaltet wurde. Womöglich half dabei die Nachricht, daß zwischen 1918 und 1924 in Frankreich und Belgien 700 deutsche Soldatenfriedhöfe aufgehoben worden waren[73].
Da der Volkstrauertag am 1. März 1925 (Sonntag Invocavit) in einigen Ländern mit anderen Feiertagen zusammenfiel, wurde er ab 1926 auf den Sonntag Reminiscere verlegt[74]. Die Zentralveranstaltungen fanden bis 1932 im Sitzungssaal des Reichstagsgebäudes statt. Redner waren dort hochrangige Vertreter des Volksbundes, der Politik und der Kirchen[75].

Am 2. Juni 1931 weihte die Reichsregierung das zentrale Gefallenenehrenmal in der von Schinkel entworfenen Neuen Wache in Berlin Unter den Linden ein[76], ohne daß dies dem Willen des Volksbundes entsprochen hätte[77].

---

67 dies verdeutlicht Kriegsgräberfürsorge 1924, Nr. 1, S. 7 "Aus den Verbänden und Gruppen"
68 Kriegsgräberfürsorge 1921, Nr. 1/2, S. 5; vgl. Schellack S. 150
69 Dudat, Klaus (verstorbener Landesjugendreferent des Volksbundes für Bayern): "Der Volkstrauertag - Seine Entstehung und Geschichte", ohne Ort und Jahr S. 1 in der Landesgeschäftsstelle des Volksbundes in Kiel
70 Schellack, S. 156
71 Schellack, S. 189–191
72 so auch Schellack, S. 192
73 75 Jahre Volksbund, S. 24
74 Kriegsgräberfürsorge 1926, Nr. 1, S. 2; vgl. auch die Darstellung der Entwicklung der Jahre 1927–1929 bei Schellack, S. 242–246, 269, 286, der die uneinheitliche Veranstaltungspraxis in den Reichsländern Baden, Bayern, Oldenburg, Preußen, Sachsen, Thüringen und Württemberg in den Vordergrund rückt.
75 Eine Übersicht über die Zentralveranstaltungen des Volksbundes gibt 40 Jahre Volksbund S. 63
76 BA R 43 I/712 S. 92: Ansage für die Weihefeier der Gedächnisstätte für die Gefallenen des Weltkrieges am Dienstag, den 2. 6. 1931
77 Kriegsgräberfürsorge 1926, Nr. 2, S. 18

B Der Heldengedenktag im Dritten Reich

Die Wirtschaftskrise des Jahres 1932 gab den extremen Parteien einen starken Zulauf (Reichstagswahl am 6. November 1932: KPD 17%, NSDAP 34%). Zunächst wurde noch im Wege der Präsidialregierung regiert. Sie konnte sich zwar nicht mehr auf die Mehrheit im Reichstag stützen, wurde aber vom Parlament geduldet. Der inzwischen 85-jährige Reichspräsident Paul von Hindenburg berief schließlich Adolf Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler. Hitlers offene Ablehnung der Weimarer Republik mußte sich auch auf die Feiern des Volkstrauertages auswirken.

I Die rechtliche Stellung des Heldengedenktages

1. Die Zuständigkeit für die gesetzliche Einführung des Heldengedenktages

Da die Weimarer Verfassung formell auch während des Dritten Reiches fortgalt, wurde die Zuständigkeit zur gesetzlichen Einführung des Heldengedenktages weiterhin von Art. 139 WRV bestimmt. Auf die Anwendung dieses Artikels wirkten sich nun jedoch zwei Gesetze aus:
Zunächst berechtigte das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933[1] die Reichsregierung zu Gesetzesbeschlüssen. Damit war das bisher bestehende Gewaltenteilungsprinzip durchbrochen. Der Exekutive kamen die Rechte der Legislative zu. Außerdem wurde durch ein Gesetz vom 14. Februar 1934[2] der Reichsrat aufgehoben. Dies machte es den Ländern unmöglich, weiterhin ihr Recht zur Feiertagsgesetzgebung geltend zu machen.
Der Heldengedenktag konnte nunmehr von der Reichsregierung ohne Mitwirkung von Reichstag oder Reichsrat durch Gesetz eingeführt werden.

2. Die gesetzliche Einführung des Heldengedenktages

2a Das Geschehen bis zur Gleichschaltung des Volksbundes am 1. und 2. Dezember 1933

Als Hitler am 30. Januar 1933 Reichskanzler wurde, war der 67-jährige Joachim von Winterfeldt-Menkin Präsident des Volksbundes.

Joachim von Winterfeldt kam am 15. Mai 1865 zur Welt[3] und wuchs als Sohn des Gutsbesitzers in Menkin im Randowtal an der uckermärkisch-pommerschen Grenze auf[4]. Er wurde Jurist und saß zwischen dem 14. Oktober 1908 und November 1918 für die Konservative Partei im Reichstag[5]. Als das Deutsche Rote Kreuz (DRK) am 25. Januar 1921 als bindender Dachverband aller deutschen Rot-Kreuz-Vereine ent-

1 RGBl 1933 S. 141
2 RGBl 1934 S. 89
3 Schwarz S. 500
4 von Winterfeldt S. 9
5 Schwarz S. 500

stand, wurde von Winterfeldt dessen erster Präsident[6]. Im Juni 1932 löste von Winterfeldt den Reichswehrminister a.D. Dr. Geßler als Präsident des Volksbundes ab[7].

Erster Schriftführer des Volksbundes war der inzwischen 42 Jahre alte Dr. Siegfried Emmo Eulen. Im Hauptberuf war er seit 1923 zunächst Prokurist und dann Direktor der wirtschaftlichen Vereinigung Deutscher Gaswerke AG in Berlin[8].

Zunächst schien alles in den gewohnten Bahnen weiterzugehen. Die erste Zentralfeier zum Volkstrauertag im Dritten Reich fand am 12. März 1933 in der Berliner Staatsoper und am Ehrenmal Unter den Linden statt[9]. Bei dieser Gelegenheit begegneten Hitler und von Winterfeldt einander im Opernhaus, wohin man hatte ausweichen müssen, nachdem das Reichstagsgebäude am 27. Februar 1933 in Brand gesetzt worden war. Neun Jahre später erinnerte sich von Winterfeldt:
„Inzwischen hatte Hitler wohl gehört, daß ich der Präsident des Volksbundes und somit eine maßgebliche Person der Veranstaltung sei. Er kam jedenfalls, während wir vorwärtsschritten, noch einmal an mich heran, drückte mir noch einmal die Hand und sah mir dabei tief ins Gesicht mit einem Ausdrucke der Augen, den ich nie vergessen werde.“[10]
Von einer Unterhaltung mit Hitler berichtete von Winterfeldt nicht. Der überkommene Wunsch des Volksbundes nach dem einheitlichen, gesetzlichen Schutz des Volkstrauertages blieb bestehen. Vermutlich ließ von Winterfeldt dieses Anliegen bei Gelegenheit der Feiern an den Staatssekretär in der Reichskanzlei Dr. Lammers herantragen. Lammers erwiderte von Winterfeldt am 17. März 1933, daß Hitler die Zeit fehle, von Winterfeldt und Eulen zu empfangen. Er, Lammers, sei jedoch bereit, Eulen zu empfangen, um sich von ihm über die Arbeit des Volksbundes unterrichten zu lassen. Als Termin wurde der 12. April 1933 in Aussicht genommen[11].
Daß der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Joseph Goebbels sich erst am 24. März 1933 am Kabinettstisch zu Feiertagsfragen zu Wort meldete, zeugte von seinem Desinteresse an dem zwölf Tage zuvor abgehaltenen Volkstrauertag. Weniger kontinuitätsgerichtet und vermutlich ganz ohne das Wissen von Winterfeldts und Eulens verlangte Goebbels, sich über die zu begehenden Feiertage klar zu werden. Er schlug den 21. März als Tag der nationalen Erhebung, den 1. Mai als Tag der nationalen Arbeit und den letzten Sonntag im September als Tag der nationalen Ernte vor[12]. Insbesondere mit dem 1. Mai konnten die neuen Machthaber einen Feiertag für sich vereinnahmen[13], dessen Einführung ihre politischen Gegner jahrzehntelang vergebens gefordert hatten[14]. Hitler stimmte Goebbels zu, bat jedoch, über die Pläne nichts in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen[15].
Höchstwahrscheinlich ohne Kenntnis dieser Bestrebungen machte sich Eulen im April 1933 auf den Weg, um in der Reichskanzlei und den Ministerien für den einheitlichen gesetzlichen Schutz des Volkstrauertages zu werben. Am 21. April 1933

---

6 Engelmann in der BGSt
7 "Zusammenstellung der bisherigen Präsidenten" des Volksbundes (1920–1932) in der BGSt
8 Böhme S. 6
9 Domarus Bd 1 S. 220
10 von Winterfeldt S. 282
11 BA R 43 II/1287 S. 31: Der Staatssekretär in der Reichskanzlei an den Präsidenten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. vom 17. 3. 1933
12 Repgen-Booms S. 252
13 Hattenhauer S. 163 f
14 Hattenhauer S. 147–151
15 Repgen-Booms S. 252

wurde Eulen von dem Reichsinnenminister Wilhelm Frick empfangen, am 24. April 1933 von dem Staatssekretär in der Reichskanzlei Dr. Lammers, am 3. Mai 1933 von dem Referenten für die Festsetzung der Feiertage im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda Haegert und am 15. Juni 1933 von Goebbels persönlichem Referenten Ministerialrat Hanke[16].
Zum 1. Juli 1933 wurde Eulen eingetragenes NSDAP-Mitglied[17]. Das Eintrittsdatum offenbarte, daß die NSDAP Eulen entgegengekommen war. An sich herrschte seit dem 1. Mai 1933 eine Aufnahmesperre, mit der die NSDAP auf zahlreiche sog. Märzgefallene reagierte, die den Weg in die Partei erst nach Hitlers Machtergreifung gesucht hatten[18]. Auch erhielt Eulen eine niedrigere Mitgliedsnummer als Parteimitglieder, die bereits vor ihm aufgenommen worden waren[19].
Womöglich erforderte Eulens Berufstätigkeit als Direktor der wirtschaftlichen Vereinigung Deutscher Gaswerke AG die NSDAP-Mitgliedschaft. Wahrscheinlich war ihm der Parteieintritt auch von den Regierungsvertretern nahegelegt worden, die er kurz zuvor aufgesucht hatte. Vor allem aber schrieb § 12 des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933[20] vor, die gewählten Selbstverwaltungskörperschaften in den Bezirken, Kreisen, Ämtern, Städten und Gemeinden entsprechend der Besetzung des Reichstags unter Fortfall der kommunistischen Stimmen im Anordnungsweg neu zu besetzen. Dieser Grundgedanke wurde ganz entsprechend auf alle Vereinsvorstände übertragen[21]. Beispielsweise wurden die örtlichen Gastwirtsvereine bereits im April 1933 aufgefordert, ihre Vorstände samt Vorsitzendem zu 51% mit NSDAP-Mitgliedern und im übrigen mit ebenfalls rechtsstehenden Mitgliedern zu besetzen. Zur Überwachung derartiger Anordnungen stand die NSDAP bereit[22]. In dieser Zeit mußte Eulen befürchten, ohne NSDAP-Parteibuch zumindest seine führende Rolle im Volksbund einzubüßen. Hitler empfing den gerade in die NSDAP aufgenommenen Eulen außerhalb der Dienststunden am 6. Juli 1933 in seiner Berliner Wohnung. Eulen berichtete führenden Vereinsfunktionären einen Tag darauf, daß Hitler *"... warmes Interesse für das Werk der Kriegsgräberfürsorge gezeigt ..."* habe und ergänzte:
"Ich habe ferner für unseren Reminiscere-Volkstrauertag geworben und den Herrn Reichskanzler auf unsere Bitte vorbereitet, die gesetzliche Anerkennung dieses Tages in einem feierlichen Akt am Anfang unserer <Bundes-> Tagung <im Herbst> zu verkünden."
Eulen schloß: *"Der Zeitpunkt der Bundestagung hängt von dem Fortschreiten der Verhandlungen im Propaganda-Ministerium über die Festlegung des Volkstrauertages und von dem abschließenden Empfang durch den Herrn Reichskanzler ab. Aller Voraussicht nach wird die Tagung im Monat Oktober stattfinden können."*[23]

---

16 Persönlicher Bericht Eulens an die Mitglieder des Bundesvorstandes und weitere führende Vereinsfunktionäre vom 7. 7. 1933 in der BGSt; zu Haegert und Hanke vgl. auch Stockhorst S. 171, 176; zu Hanke Pätzold in Benz S. 842
17 Mitgliedsnummer 1.595.879, mitgeteilt vom Bundesarchiv Berlin am 25. 2. 1998, Az R 2-D-Petersen, Thomas
18 Domarus Bd 1 S. 189
19 zu höheren Mitgliedsnummern bei früheren Aufnahmetagen vgl. T. Petersen S. 20 Fn 3; S. 38 Fn 5; S. 50 Fn 2
20 RGBl 1933 S. 153 f
21 zu eng, weil nur dem Gesetzeswortlaut folgend: Runzheimer in Benz S. 490 f; zum Selbstverständnis der NSDAP als "... das wieder pulsierende Leben des deutschen Volkes ..." Sommer in Frank S. 168
22 T. Petersen S. 18–20
23 Persönlicher Bericht Eulens an die Mitglieder des Bundesvorstandes und weitere führende Vereinsfunktionäre vom 7. 7. 1933 in der BGSt

Anscheinend nahmen die Verhandlungen mit dem Propagandaministerium nicht den von Eulen gewünschten Fortgang. Der Volksbund lud erst für den 1. und 2. Dezember 1933 zum Vertretertag.

2b Die Gleichschaltung des Volksbundes am 1. und 2. Dezember 1933

Joachim von Winterfeldt-Menkin erschien zum Vertretertag am 1. Dezember 1933 als geschlagener Mann. Am 29. November 1933 hatte es Streit um eine neue Satzung gegeben, die dem DRK Unterstützungsaufgaben für Militär und Polizei zuwies. Von Winterfeldt hatte daraufhin auf seine Wiederwahl als DRK-Präsident verzichtet[24]. Entsprechend verfuhr er auf dem Volksbund-Vertretertag am 1. Dezember 1933. Dieser wählte stattdessen Eulen *"durch Akklamation"* zum *"Bundesführer"*. Die Amtsbezeichnung beruhte auf neuen Satzungsentwürfen, die das Führerprinzip im Volksbund anstrebten[25]. Anstelle einer Vorstandswahl ernannte Eulen sodann sechs Mitglieder des sog. Bundesamtes. Darunter befanden sich mindestens[26] drei NSDAP-Mitglieder[27], so daß die NSDAP-Mitglieder mitsamt dem Bundesführer Eulen im Bundesamt in der Mehrheit waren. Die namhaftesten Bundesamtsmitglieder waren der Reichsstatthalter von Sachsen Martin Mutschmann[28] und Hitlers Bevollmächtigter für Kirchenfragen Ludwig Müller, seit 1934 Reichsbischof[29]. Eulen behielt sich vor, im Einvernehmen mit Goebbels einen Vertreter des Propagandaministeriums ins Bundesamt zu berufen.
Sodann ernannte Eulen elf Gauführer[30]. Diesen oblag, Bezirksführer zu ernennen, die wiederum Gruppenführer zu ernennen hatten. Auch nach Monaten war der Vorgang noch nicht abgeschlossen. Am 9. Oktober 1934 forderte die Landesstelle Ost-Hannover des Propagandaministeriums (Schmonses) die Kreis- und Kreispropagandaleiter der NSDAP auf, geeignet erscheinende Parteigenossen als Volksbund-Ortsgruppenführer vorzuschlagen[31].
Am 6. November 1934 verlangte Eulen von den Volksbund-Gauführern, Kränze an den Gräbern und Ehrenmalen der Hitler-Gefolgsleute niederzulegen, die am 9. November 1923 beim Marsch auf die Münchener Feldherrnhalle zu Tode gekommen waren. Die Kränze sollten rechts ein schwarz-weiß-rotes Band mit Signet und Namenszug des Volksbundes und links ein Hakenkreuzband mit der Widmung aufweisen[32].

---

24 Engelmann in der BGSt
25 Kriegsgräberfürsorge 1934 Nr. 1 S. 10
26 Die NSDAP-Mitgliedschaft von Direktor Möller ist ungeklärt; seine Nachfolger Praetorius und Küsgen waren NSDAP-Mitglieder.
27 Müller, Mutschmann und Straumer: ihre NSDAP-Mitgliedschaft folgt aus einer Zusammenschau einer undatierten Aufstellung der Bundesamtsmitglieder und einer entsprechenden Aufstellung vom 18. 10. 1938. Instruktiv für Nachfolgeverhältnisse sind auch Vereinsregisterauszüge vom 23. 9. 1937 und vom 24. 10. 1939, alles in der BGSt.
28 vgl. Stockhorst S. 303
29 vgl. Stockhorst S. 300 f; Nowak in Benz S. 190, 865
30 Kriegsgräberfürsorge 1934 Nr. 1 S. 13
31 Landesstelle Ost-Hannover des Propagandaministeriums an die Kreis- und Kreispropagandaleiter der NSDAP am 9. 10. 1934; vgl. auch die spiegelbildliche Anweisung des stellvertretenden Volksbund-Geschäftsführers König an die Volksbund-Gaue vom 11. 7. 1934, Verbindung zu den Landesstellen des Propagandaministeriums zu suchen, jeweils in der BGSt
32 Eulen an alle Volksbundgaue am 6. 11. 1934 in der BGSt

Am 19. Mai 1938 beschloß das in Bundesrat umbenannte Bundesamt, nur noch deutsche Reichsbürger und Deutschstämmige im Ausland in den Verein aufzunehmen[33] und vollzog so die Nürnberger Rassengesetze von 1935.
Am 1. Juli 1939 gehörte Eulen mindestens acht NS-Organisationen an. Im Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps tat er sich als Sturmführer und politischer Schulungsreferent besonders hervor[34].
Der Volksbund war gleichgeschaltet und den Machthabern zu Willen.
Am 2. Dezember 1933 hatte Eulen den Vertretern jedoch nur mit auf den Weg geben können, *"... es sei unsere Hoffnung, daß die gesetzliche Festlegung des Sonntags Reminiscere als Volkstrauertag sich nunmehr erfüllen werde."*[35]

2c Das Feiertagsgesetz vom 27. Februar 1934

Auch nach der Gleichschaltung des Volksbundes ließ Goebbels Eulen über neue Feiertagsregelungen im Unklaren. Dabei nahte der nächste Volkstrauertag. Am 6. Januar 1934 bat Eulen das Propagandaministerium, für die gesetzliche Anerkennung des Volkstrauertages zu sorgen. In seinem Schreiben verwies darauf, daß *"... die anderen Nationen seit langem jahraus jahrein ihre Gedenktage für die toten Soldaten feierten."*
Für Eulen war der Volkstrauertag *"... ein Tag der Erhebung ..., ein Tag des Hoffens auf das Aufgehen der blutigen Saat (...), Prediger der Hoffnung auf neue deutsche Saat und Ernte um der Gefallenen willen ..."*
Eulen sandte Durchschriften seines Schreibens an Hitlers Staatssekretär Dr. Lammers und Reichsinnenminister Frick[36].
Am 14. Februar 1934 legte Frick dem Reichskabinett den Entwurf eines Feiertagsgesetzes vor[37], das in § 2 den Sonntag Reminiscere zum Volkstrauertag bestimmte[38]. Die amtliche Begründung verfälschte die Volkstrauertagstradition mit NS-Politik, indem sie die Opfer des Ersten Weltkrieges und die getöteten NSDAP-Anhänger gleichsetzte: *"Seit Jahren wird zum Gedächnis an die im Weltkrieg und im Kampf um die nationale Erneuerung des deutschen Volkes gefallenen Helden der 5. Sonntag vor Ostern als Volkstrauertag begangen. Die gesetzliche Festlegung dieses Tages bedeutet das Gelöbnis, ihnen das dankerfüllte Gedenken des deutschen Volkes für alle Zeiten zu erhalten."*[39]

---

33 Anlage 2 zur Niederschrift der 10. Bundesratssitzung am 19. 5. 1938 und Amtsgericht Berlin – Vereinsregister – an Volksbund am 28. 10. 1938; instruktiv auch Bericht des Rechtsanwaltsbüros Zimmermann über die Verhandlungen mit dem Amtsgerichtsrat Grotheus-Spork an den Volksbund vom 1. 7. 1938; alles in der BGSt

34 Parteistatistischer Erhebungsbogen von 1939, mitgeteilt vom Bundesarchiv Berlin am 25. 2. 1998, Az R 2-D-Petersen, Thomas; Bundesamtsverzeichnis vom 18. 10. 1938

35 Kriegsgräberfürsorge 1934 Nr. 1 S. 12

36 BA R 43 II 1287, Bl. 46, 47, 49, 50: Eulen an den Staatssekretär in der Reichskanzlei am 6. 1. 1934. Aus dem Brief ist geschlossen worden, der Einfluß des Volksbundes auf die Einführung des Heldengedenktages sei stärker gewesen, als der Verein zugebe, Behrenbeck S. 293; Lurz S. 384; Schellack S. 298 Fn 1. Diese Autoren verschweigen, daß Blatt 2 der Urquelle fehlt, mitgeteilt vom Bundesarchiv (Dr. Ritter) am 22.4.1998, Az R 1 -D- Petersen. Sie übergehen, daß Eulen sich die Pflege der im Volk verankerten Trauer um die Opfer des Ersten Weltkrieges vorstellte, während es den Nationalsozialisten um die Verehrung ausgesuchter Helden – vor allem aus ihren Reihen – ging. Auch tritt Eulen in dem Brief nur als Bittsteller und nicht als Verhandlungspartner auf. Der Gesamtvorgang ist letztlich nur mit Hilfe der Akten des federführenden Propagandaministeriums zu rekonstruieren. Diese ließ Goebbels jedoch seit Ende November 1944 systematisch verbrennen, Fraenkel S. 338. Jeder Forscher bleibt aufgerufen, zu dem Vorgang weitere Dokumente beizubringen.

37 Repgen-Booms S. 1129, Fn 8

38 BA R 43 II 1265 Bl. 28

39 BA R 43 II 1265 Bl. 29

Am 16. Februar 1934 stimmte das Kabinett dem Entwurf grundsätzlich zu, behielt sich aber vor, den Entwurf neu zu formulieren und sodann zu beschließen[40]. Hochmütig notierte Goebbels zwei Tage später in seinem Tagebuch darüber, das Kabinett habe *"... eine Reihe von Nichtigkeiten ..."* besprochen[41]. Dennoch berief sich Frick am 20. Februar 1934 gerade auf diese Kabinettssitzung, als er Lammers einen neuen Entwurf übersandte, der den Begriff *"Volkstrauertag"* durch *"Heldengedenktag"* ersetzt hatte[42].
Am 25. Februar 1934 fand die Volkstrauertagsfeier, zu der der Volksbund aufgerufen hatte[43], abermals im Beisein Hitlers in Berlin statt[44]. Tags darauf empfing der Reichspräsident von Hindenburg Eulen, der dem Reichspräsidenten dafür dankte, *"... daß er in den verflossenen Jahren regelmäßig an den vom Volksbund veranstalteten Gedenkfeiern teilnahm und hierdurch dem schweren Kampfe des Volksbundes um die Einbürgerung des Gedenktages Ziel und Inhalt gab."*
Eulen berichtete nicht darüber, bei dieser Gelegenheit die seitens der Regierung angestrebte Umbenennung des Volkstrauertages erwähnt zu haben[45].
Wieder einen Tag darauf, am 27. Februar 1934, beschloß die Reichsregierung das Feiertagsgesetz[46]. § 2 bestimmte den Sonntag Reminiscere zum *"Heldengedenktag"*[47].
§ 7 Abs. 2 sah vor, daß der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda einvernehmlich mit dem Reichsinnenminister Bestimmungen über die Gestaltung des Heldengedenktages treffen sollte.
Die gesetzlich begründete Zuständigkeit des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda zeigte, daß nunmehr mit dem Heldengedenktag politische Ziele verbunden wurden, die sich der Volksbund nicht gesetzt hatte.
Bedenkt man, daß Eulen kein freies Wort mehr führen durfte, machte er die Rollenverteilung im Gesetzgebungsverfahren doch klar, als er am 1. Dezember 1934 im *"Arbeitsbericht 1933/34"* festhielt: *"Der vom Volksbund geschaffene und alljährlich durchgeführte Volkstrauertag zum Gedenken an unsere Gefallenen ist von der Regierung Adolf Hitlers als Heldengedenktag zum gesetzlichen Staatsfeiertag erklärt worden und wird künftig alljährlich am 5. Sonntag vor Ostern 'Reminiscere' feierlich begangen werden."*[48]
Ein Erlaß Hitlers vom 25. Februar 1939 änderte das Feiertagsgesetz ab: der Heldengedenktag sollte nunmehr am 16. März als Jahrestag der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht bzw. am vorangehenden Sonntag begangen werden[49]. Damit war der Tag aus dem Kirchenjahr gelöst. Auch hier zeigte sich erneut ein Widerspruch zu den Interessen des Volksbundes. Dieser war während der Weimarer Republik bestrebt gewesen, den Volkstrauertag einvernehmlich mit den Kirchen in das Kirchenjahr einzupassen.

---

40 Repgen-Booms S. 1129
41 mitgeteilt von der Herausgeberin der Goebbels-Tagebücher Dr. Elke Fröhlich am Institut für Zeitgeschichte in München am 27. 4. 1998
42 BA R 43 II 1287 S. 60 = BA R 43 II 1265 S. 33 f: Der Reichsminister des Innern an den Staatssekretär in der Reichskanzlei am 20. 2. 1934
43 Kriegsgräberfürsorge 1934 Nr. 2 S. 20
44 Domarus Bd 1 S. 367 f
45 Eulen an den Gauführer Nordmark Oberpfarrer Koene am 7. 3. 1934 in der BGSt
46 Repgen-Booms S. 1167
47 RGBl 1934 S. 129
48 Eulen in dem vom Volksbund herausgegebenen "Arbeitsbericht 1933/34" S. 15 (in der BGSt); zutreffend stellt Domarus fest, daß die Bezeichnung "Volkstrauertag" für Hitler untragbar war, Bd 1 S. 368.
49 RGBl 1939 S. 322; Schellack S. 305

Hitlers Erlaß von 1939 übertrug die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der Durchführung des Heldengedenktages auf den Innenminister.

3. Der Schutz des Heldengedenktages in Rechtsverordnungen

Der Heldengedenktag wurde durch vier Rechtsverordnungen geschützt. Die erste folgte dem Feiertagsgesetz am 16. März 1934. Sie verbot für die Dauer des Tages alle ruhestörenden Arbeiten und solche öffentlichen Veranstaltungen, denen der dem Tag entsprechende ernste Charakter fehlte[50]. Eine weitere Rechtsverordnung folgte dem Erlaß Hitlers am 8. März 1939. Sie änderte die Verordnung von 1934 dahin ab, daß bis 18.00 Uhr alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen ohne soldatischen und heroischen Charakter verboten wurden[51]. Eine Rechtsverordnung für den Heldengedenktag 1943 verlängerte das Verbot bis 24.00 Uhr[52]. Heinrich Himmler erweiterte deren Geltungsdauer 1944 auf dem Verordnungswege für die Dauer des Krieges[53].

4. Der Schutz des Heldengedenktages in Verwaltungsvorschriften

Zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften nutzten die Nationalsozialisten nicht nur die überkommene Verwaltungshierarchie, sondern auch die Parteihierarchie und die Hierarchie gleichgeschalteter Wirtschaftsorganisationen:
Zum Volkstrauertag 1934 hatte die NSDAP eine Massenvereidigung von politischen Leitern, Hitlerjugendführern, Führerinnen des Bundes Deutscher Mädel und Unterführern des Arbeitsdienstes angeordnet[54]. Am 19. Februar 1934 ermahnte der Stabsleiter bei Hitlers Stellvertreter Martin Bormann die Gauleiter, an dem Tag keinerlei seichte Veranstaltungen zu dulden. Das Volk gedenke *"... seiner für Vaterland und Bewegung gefallenen Helden."*
Bormann machte die *"... Gauleiter auf Ihre Verantwortung aufmerksam, die sie unter Berücksichtigung des Heldengedenktages bezüglich der Programmzusammenstellungen ..."* für die Vereidigungen trügen[55].
Am 21. Februar 1934 teilte der Geschäftsführer des Gaues Nordmark des Reichseinheitverbandes des deutschen Gaststättengewerbes e.V. (REV) Zimmer den REV-Ortsgruppenverwaltungen in den preußischen Gebieten des Gaues Nordmark mit: *"Der vom Volksbund deutscher Kriegsgräberfürsorge eingeführte ... Volkstrauertag ... soll im ganzen Reiche als Heldengedenktag einheitlich gefeiert werden. Zu diesem Zweck hat der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Landesregierungen ersucht, die zur würdigen Begehung dieses Tages erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen und besonders alle Lustbarkeiten zu verbieten.*
Wie wir heute von der Zentralverwaltung aus Berlin erfahren, ist in Preußen am Sonntag ... der öffentliche Tanz verboten. Andere Beschränkungen treten nicht ein.

---

50 RGBl 1934 S. 199 f
51 RGBl 1939 S. 427
52 RGBl 1943 S. 136
53 RGBl 1944 S. 62
54 Domarus Bd 1 S. 367
55 BA NS 6/216 Bl. 19

Es wird jedoch erwartet, daß aus nationalem Takt-Gefühl in den Gast- und Schankwirtschaften nur würdige und ernste Musikstücke gespielt werden."[56]
Eine weitere Verwaltungsvorschrift zum Heldengedenktag erließ der Reichsinnenminister Wilhelm Frick im Einvernehmen mit Goebbels am 22. Februar 1935. Sie beklagte, daß immer noch Unklarheit über den Charakter der Totengedenktage bestehe und legte die Leitung von Heldengedenktagsveranstaltungen in Garnisonen in die Hände der Standortältesten[57]. Diese Vorschrift wurde dahin ergänzt, daß in Orten ohne Garnison die obersten Hoheitsträger der NSDAP die Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Volksbund leiten sollten. Die Veranstaltung von Militärgottesdiensten wurde freigestellt[58]. Der Volksbund hatte damit die alleinige Trägerschaft der Veranstaltungen verloren[59]. Womöglich sollte auch der Einfluß der Kirchen auf den Heldengedenktag zurückgedrängt werden, indem Militärgottesdienste lediglich freigestellt wurden. Frick minderte am 14. Februar 1936 den Einfluß des Volksbundes auf die Veranstaltungen erneut. Er schrieb vor, daß die Standortältesten bzw. die obersten Hoheitsträger der Partei nicht nur mit dem Volksbund, sondern auch mit verschiedenen weiteren NS-Formationen und Soldatenbünden handeln sollten[60]. 1939 wurden die Heldengedenktagsveranstaltungen von der Steuer freigestellt[61].

5. Die Beflaggung zum Heldengedenktag

Kurz nach der Machtübernahme wollte die Reichsregierung zum Volkstrauertag neben der schwarz-rot-goldenen die schwarz-weiß-rote Fahne hissen lassen[62]. Eine Verwaltungsvorschrift hierüber kam jedoch nur für Preußen[63] und nicht für das gesamte Reich zustande[64]. Es zeigten sich bei den Feierlichkeiten zum Volkstrauertag bereits 1933 neben den überkommenen Fahnen auch Hakenkreuzfahnen[65]. Sie wurden noch zum Volkstrauertag neben der schwarz-weiß-roten Fahne zur offiziellen Reichsfahne erklärt[66]. Zum Heldengedenktag 1934 wurde der Reichswehr das Partei-Hoheitsabzeichen verliehen[67]. Die Fahnen wehten noch – wie bisher – auf Halbmast[68]. Erst am Heldengedenktag 1935 wurden die Fahnen vollstock gesetzt[69]. Dies geschah auf Goebbels Anordnung und hing mit der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht zusammen[70]. Zugleich wurde am Heldengedenktag 1935 an den

56 T. Petersen S. 148
57 MBliV 1935 S. 228 f
58 MBliV 1935 S. 280; Schellack S. 302; vgl. zur Vorgeschichte auch Bl. 2 der Niederschrift der 3. Bundesratssitzung des Volksbundes vom 6. 12. 1934 in der BGSt
59 Örtliche Vertreter des Volksbundes aus Koblenz vermerkten am 17. 3. 1935, die NSDAP habe "... in Koblenz die Veranstaltung der Gedenkfeier übernommen." - vgl. den betreffenden Vermerk mit bezüglichem Lokalzeitungsausschnitt in der BGSt
60 MBliV 1936 S. 240 f
61 MBliV 1939 S. 2562 f
62 Repgen-Booms Dok.Nr. 43
63 aaO Dok.Nr. 49
64 aaO Dok.Nr. 44 Fn 14
65 Kriegsgräberfürsorge 1933 Nr. 4 Titelseite
66 Domarus Bd 1 S. 220; RGBl 1933 S. 103; vgl. Schellack S. 285
67 Domarus Bd 1 S. 365 f
68 Kriegsgräberfürsorge 1934 Nr. 3 S. 34
69 Kriegsgräberfürsorge 1939 Nr. 4 S. 59
70 Kriegsgräberfürsorge 1935 Nr. 4 S. 50

alten Fahnen und Standarten der Wehrmacht das Ehrenkreuz für Frontkämpfer angebracht[71]. Es wurde zu dieser Zeit auch Kriegsteilnehmern auf Antrag verliehen[72].

II Die Feierlichkeiten zum Heldengedenktag

1. Die Heldengedenktagsfeiern bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges am 1. September 1939

Die erste Zentralfeier zum Volkstrauertag im Dritten Reich fand am 12. März 1933 in Anwesenheit Hitlers in der Berliner Staatsoper und am Ehrenmal Unter den Linden statt[73]. Die bevorstehende Wendung vom Volkstrauertag zum Heldengedenktag wurde bereits 1933 auch in der Provinz spürbar und war dort stellenweise sogar von der Kirche gefördert worden. So sprach ein Pastor in Alveslohe zum Volkstrauertag 1933 öffentlich über die nationale Wiederaufrichtung des deutschen Volkes[74].
Die folgenden Zentralveranstaltungen zum Heldengedenktag in Berlin spielten sich in ähnlicher Weise wie die von 1933 ab[75]. Der *"Völkische Beobachter"*, das Zentralorgan der NSDAP, forderte in großer Aufmachung auf der Titelseite zur Teilnahme an den Heldengedenktagsfeiern auf[76].

Hitler nutzte die Heldengedenktage der Vorkriegszeit politisch. Zunächst hatte er an diesen Tagen die Hakenkreuzfahne als Reichsfahne eingeführt, der Wehrmacht das Partei-Hoheitsabzeichen verliehen und die Wehrhoheit erklärt (vgl.o. B I 5). Zum Heldengedenktag 1936 ließ er Truppen in das Rheinland einmarschieren[77]. Zwei Jahre darauf besetzte er an diesem Tag Österreich[78].

2. Die Heldengedenktagsfeiern im Zweiten Weltkrieg

2a Die Heldengedenktagsfeiern in den besetzten Gebieten

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in den besetzten Gebieten wurde der Heldengedenktag von der Wehrmacht begangen. Der Oberfeldwebel und Parteigenosse Ernst Hardt berichtete der NSDAP-Ortsgruppe Süderbrarup 1942 aus Flandern[79]:
"... Es hat auf mich einen tiefen Eindruck gemacht. Auf jedem Heldenfriedhof wehte die Reichskriegsflagge und vor dem Ehrenmal stand ein Doppelposten vor Gewehr. Fast alle Gräber aus dem jetzigen Kriege waren mit Blumen geschmückt von den Truppenteilen, die noch in der Gegend liegen. Auch einzelne Gräber aus dem Weltkrieg schmückte ein Kranz oder Blumenstrauß vom Sohn, der seinen Vater oder Bruder, der auch hier seinen Bruder wiedergefunden hatte ..."[80]

---

71 Kriegsgräberfürsorge 1935 Nr. 3 S. 36; vgl. auch Schellack S. 302
72 Hoch S. 146
73 Domarus Bd 1 S. 220
74 Hoch S. 74
75 vgl. Domarus Bd 1 S. 367 f, Bd 2 S. 495, 597, 681, Bd 3 S. 1089; Schellack S. 297 f
76 vgl. VB vom 25.2.34
77 Domarus Bd 2 S. 597
78 Domarus Bd 2 S. 820; vgl. Schellack S. 284; 303–305
79 ders., Heimatbief vom 10. 4. 42
80 Ernst Hardts Brief vom 22. 3. 1942 befindet sich in der Privatsammlung des Verfassers

Nachdem die 6. Armee Anfang 1943 im Kessel von Stalingrad untergegangen war, legte Goebbels besonderen Wert darauf, dem Eindruck der Niederlage mit einer Heldengedenktagsfeier in europäischem Maßstab entgegenzutreten. Zu den eigens um eine Woche auf den 21. März 1943 hinausgezögerten Feierlichkeiten[81] ordnete er an, in allen europäischen Hauptstädten des Auslandes und in den übrigen besetzten Gebieten feierliche Handlungen zu Ehren der im Kampf gegen Rußland gefallenen Kämpfer der jeweiligen Landeskontingente durchzuführen. Die Feierlichkeiten sollten jeweils entweder am Grab des unbekannten Soldaten oder an anderen nationalen Weihestätten stattfinden. Im Mittelpunkt sollten Kranzniederlegungen stehen, an denen sich sowohl Angehörige der jeweiligen Landeskontingente als auch der Wehrmacht zu beteiligen hatten. Die Leitung oblag dem Chef der jeweiligen Zivil- oder Militärverwaltung oder dem anwesenden Vertreter des Deutschen Reiches[82]. Das Oberkommando der Wehrmacht erließ am 5. Februar 1943 eine ähnliche Weisung für die ihm im Reich und in den besetzten Gebieten unterstellten Truppenverbände[83].

2b Die Heldengedenktagsfeiern im Deutschen Reich

"Durch den Kriegsausbruch erhielt der Heldengedenktag für die Bevölkerung eine schmerzliche Aktualität."[84]
Die Angehörigen gefallener Soldaten mochten den Ausdruck ihrer Trauer jedoch nicht mehr in den Jahresabstand staatlicher Heldengedenktagsveranstaltungen einpassen. Es drängte sie in die Kirchen. Hatte eine Kirchengemeinde eine bestimmte Anzahl von Gefallenen zu beklagen, so kam es vor, daß sie für diese eine Sammelgedenkfeier abhielt. Daß die Teilnahme von Parteikreisen den Trauernden zuweilen unerwünscht war, veranlaßte die NSDAP, die kirchlichen Veranstaltungen durch den Sicherheitsdienst der SS (SD) überwachen zu lassen[85].
Goebbels ging es darum, den Kirchen das Heft aus der Hand zu winden[86], als er die Gaupropagandaleiter am 8. August 1940 anwies, in allen NSDAP-Ortsgruppen ungeachtet etwa vorausgegangener kirchlicher Feiern öffentliche Gedenkfeiern für die aus ihren jeweiligen Hoheitsbereichen bisher gefallenen Soldaten durchführen zu lassen. Außerdem schrieb er vor, in allen Ortsgruppen nach dem Eintritt neuer Verluste unter den Soldaten aus dem Hoheitsbereich jeweils neue Gedenkfeiern durchzuführen. Die Maßnahmen waren mit etwa vor Ort vorhandenen Wehrmachtsdienststellen abzustimmen.
Die Kreis- und Ortsgruppenleiter der NSDAP wurden außerdem beauftragt, den Hinterbliebenen der Gefallenen des Hoheitsbereichs sofort nach Bekanntwerden des Todes der Soldaten *"... die Anteilnahme der Volksgemeinschaft ..."* zu übermitteln. Damit war das Gedenken an die Gefallenen auf örtlich verschiedene Feiern verlagert worden[87].

---

81 BA R 43 II 1289 Bl. 162 f, Reichsinnenministerium an Reichskanzlei am 12. 3. 1943 u. RGBl 1943 S. 137
82 Schellack S. 343 f unter Berufung auf entsprechende Anweisungen von Goebbels vom 15. 3. 1943 an die Propagandaämter in Paris und Brüssel in BA NS 18 Nr. 268
83 Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht an die Truppenführer bzw. Standortältesten vom 5. 2. 43 im Archiv des Auswärtigen Amtes, Rechtsabteilung, Akten betreffend deutsche Kriegsgräber in Irland, Band 2 Nr. 5
84 Schellack S. 328
85 Boberach Bd 5 S. 1427 f: SD-Meldung von Juli 1940
86 vgl. auch Schellack S. 340 f, 343
87 Schellack S. 341 f

Dennoch meldete der SD auch im November 1940 eindrucksvolle Gefallenengedenkfeiern der Kirche[88].
Ihnen setzte Goebbels Propaganda nach wie vor auch Heldengedenktagsfeiern entgegen, für die er weiterhin auf den Titelseiten des *"Völkischen Beobachters"* werben ließ[89]. Reden Hitlers zum Heldengedenktag wurden zentral im Rundfunk übertragen[90]. Ein Heimatbrief von 1941 berichtet über eine Heldengedenktagsveranstaltung in Süderbrarup, die ihr besonderes Gepräge durch ein einquartiertes Wehrmachtsbatallion erhielt[91].
Derartige Feierlichkeiten widerstrebten jedoch den Gefühlen der Angehörigen Gefallener, die mit ihrem Schmerz allein sein wollten. Zum Leidwesen des SD erfreuten sich kirchliche Gedenkveranstaltungen auch im Oktober 1941 allgemeinen Zuspruchs[92]. Erst im Juni 1942 wußte der SD von einer positiveren Resonanz der Bevölkerung auf Gefallenengedenkfeiern der NSDAP zu berichten[93]. Trotzdem mache *"... sich die Kirche ... seit Kriegsbeginn einen gewissen Vorsprung vor den 'gleichlaufenden Bestrebungen der Partei' zunutze ..."*[94] und zeigte sich auch bis zum Oktober 1942 bemüht, diesen auszubauen[95].
In seiner Weisung vom 5. Februar 1943 an die Truppenverbände (s.o. B II 2a) ordnete das Oberkommando der Wehrmacht an, den Schwerpunkt der Heldengedenktagsveranstaltungen auf militärische Feiern und nicht auf Wehrmachtsgottesdienste zu legen. Zudem waren die militärischen Feiern mit denen der NSDAP abzustimmen[96].
Im März 1943 attestierte der SD der evangelischen Kirche, sich *"... im wesentlichen auf schlichte Gedenkstunden für die Gefallenen der Gemeinde ..."* zu beschränken. Dagegen entwickele *"... die katholische Kirche ... eine außerordentliche Phantasie in der Ausgestaltung der Gefallenenfeiern und übt damit einen tiefen und nachhaltigen Einfluß auf die Angehörigen und die ortsansässige Bevölkerung."*[97]
Der Sozialist Erich Nies notierte am 21. März 1943 in seinem Privattagebuch: *"Heute ist Heldengedenktag. Die Jugend liegt in den Massengräbern, kein Gedenktag weckt sie wieder auf. Die Schuldigen aber rufen die Menschen auf, der Toten zu gedenken. Welch ein Hohn! Sie, die schuld sind, daß Massengrab auf Massengrab entsteht, sie treten vor die Welt und inszenieren heuchlerisch einen Heldengedenktag."*[98]
Vielleicht ahnte Hitler derartige Gefühle im Volk, als er für die Zentralfeier des Heldengedenktages 1944 in Berlin anordnete, die Bevölkerung nicht zu beteiligen[99]. Er selbst blieb den Zentralveranstaltungen 1944 und 1945 fern[100].

---

88 Boberach Bd 5 S. 1732–1734
89 VB vom 10. u. 11. 3. 40, 16. 3. 41, 15. 3. 42, 22. 3. 43
90 vgl. VB vom 10. 3. 40, 16. 3. 41
91 A. Petersen, 1. Heimatbrief 1941
92 Boberach Bd 8 S. 2884–2889
93 Boberach Bd 10 S. 383o–3834; ähnlich auch die Meldung zu den Heldenehrungsfeiern vom 9. November 1942, Boberach Bd 12 S. 4638–4646
94 Boberach Bd 10 S. 3834–3836
95 Boberach Bd 11 S. 4311–4316
96 Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht an die Truppenführer bzw. Standortältesten vom 5. 2. 43 im Archiv des Auswärtigen Amtes, Rechtsabteilung, Akten betreffend deutsche Kriegsgräber in Irland, Band 2 Nr. 5
97 Boberach Bd 13 S. 4874–4879
98 Dollinger S. 192 f
99 BA R 43 II 1289 S. 178: Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei an den Reichsfinanzminister am 6. 3. 1944
100 Domarus Bd 4 S. 2090, 2211

Siegfried Emmo Eulen war seit Kriegsausbruch wieder Offizier[101]. Als Major der Reserve erlitt er am Sylvestertag 1944 in einem Manöver in Holland einen Lungenschuß. Er starb am 20. Januar 1945 und fand seine letzte Ruhe auf dem Soldatenfriedhof Weeze[102]. Joachim von Winterfeldt-Menkin kam am 3. Juli 1945 auf dem Treck nach Westen in Mecklenburg ums Leben[103]. Reichsbischof Ludwig Müller beging am 31. Juli 1945 Selbstmord[104]. Reichstatthalter Martin Mutschmann starb 1945 in sowjetischer Haft[105].

101 Böhme S. 8

102 Böhme S. 9; Küntzel S. 226 f – über Eulens Verstrickungen zur NSDAP bestand lange Unklarheit. Auf dem Soldatenfriedhof wurde er durch eine besondere Tafel geehrt. Bundespräsident Theodor Heuss verweilte bei der Friedhofseinweihung am 10. 9. 1950 an Eulens Grab, Böhme S. 9. Eine vom Volksbund nach Eulen benannte Ehrenplakette wurde erst um 1970 aus dem Verkehr gezogen.

103 Engelmann in der BGSt

104 Nowak in Benz S. 865

105 Stockhorst S. 303

C Das Gedenken an die Toten von Krieg und Gewaltherrschaft im geteilten Deutschland

Am 7. und 8. Mai 1945 kapitulierte das Deutsche Reich bedingungslos; am 2. September 1945 gab Japan den Kampf auf.
55 Millionen Menschen hatten im Zweiten Weltkrieg den Tod gefunden. Darunter waren 4,5 Millionen deutsche Soldaten und drei Millionen deutsche Zivilisten. Kriegsgräber befanden sich jetzt auch in Deutschland selbst. Allein auf dem Gebiet der BRD in den Grenzen von 1949 ruhen mehr als 1,2 Millionen Kriegstote[1].
Erstmals kamen Millionen politisch, rassisch und religiös Verfolgte aus Deutschland und den besetzten Gebieten als Opfer hinzu, die die nationalsozialsozialistischen Machthaber in Konzentrations- und Arbeitslagern zu Tode hatten schinden lassen[2].
Die Fluchtbewegungen der Deutschen während des Krieges setzten sich in den Vertreibungen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten und ost- und mitteleuropäischen Ländern fort. Die Vertreibungen erweiterten die Bevölkerung in den verbliebenen deutschen Gebieten um elf Millionen. Diese Gebiete wurden von den Besatzungsmächten in vier Besatzungszonen geteilt und zunächst durch den gemeinsam besetzten Alliierten Kontrollrat regiert. Bis 1947 wurden in den drei westlichen Besatzungszonen elf Länder gebildet. Anfang 1947 wurden die britische und die amerikanische Zone wirtschaftlich vereinigt; Anfang 1948 trat die französische Zone hinzu. Im März 1948 verließ der sowjetische Oberbefehlshaber den Kontrollrat. Damit war der Bruch zwischen Ost und West vollzogen.
Im Juni 1948 führte die Trizone die Währungsreform durch. Mit der Einführung der Deutschen Mark in den westlichen Sektoren Berlins erregten die Westmächte jedoch den Unwillen der sowjetischen Besatzungsmacht, die die Westsektoren blockierte, um ganz Berlin in ihre Hand zu bekommen. Dieses Vorhaben scheiterte an einer *"Luftbrücke"*, die die Westmächte bis zum 12. Mai 1949 unterhielten.
Nach der Währungsreform bekamen die Ministerpräsidenten der Trizone von den Westmächten den Auftrag, eine verfassunggebende Versammlung einzuberufen. Die verfassunggebende Versammlung erarbeitete eine Verfassung, die wegen ihrer vorläufigen Geltung Grundgesetz genannt wurde. Das Grundgesetz trat am 23. Mai 1949 in Kraft.
Der Bevölkerung der SBZ wurde dagegen im Frühjahr 1949 eine Einheitsliste für einen dritten Volkskongreß vorgelegt, die der SED vorab 25% der Sitze und den von ihr abhängigen Massenorganisationen weitere 30% zusicherte. In der SBZ stimmten ihr 66,1% zu, in Ost-Berlin 47,1%. Der dritte Volkskongreß bestätigte die Verfassung der DDR eine Woche nach der Verkündung des Bonner Grundgesetzes. Offiziell wurde die DDR erst im Oktober 1949 gegründet.

---

1 Zahlen nach Soltau S. 21
2 Zahlenangaben variieren zwischen 4.200.000 und 5.721.800, vgl. Menzel u. Textor S. 131; die Zahl der aus Deutschland stammenden Verfolgungsopfer wird in vorsichtigen Schätzungen mit 300.000 angegeben, vgl. Volksbund "Schicksal in Zahlen" S. 152.

I Das Gedenken an die Opfer des Faschismus (OdF) in der SBZ und in der DDR

Bereits am 1. Juli 1945 gestand die in der SBZ erscheinenende *"Deutsche Volkszeitung"* zu:
"Opfer des Faschismus sind Millionen Menschen und alle diejenigen, die ihr Heim, ihre Wohnung, ihren Besitz verloren haben. Opfer des Faschismus sind die Männer, die Soldat werden mußten und in die Bataillone Hitlers eingesetzt wurden, sind alle, die für Hitlers verbrecherischen Krieg ihr Leben geben mußten. Opfer des Faschismus sind die Juden, die als Opfer des Rassenwahns verfolgt und ermordet wurden, sind die Bibelforscher und die 'Arbeitsvertragssünder'."
Sodann schränkte die *"Deutsche Volkszeitung"* jedoch ein:
"Aber soweit können wird den Begriff 'Opfer des Faschismus' nicht ziehen. Sie haben alle geduldet und Schweres erlitten, aber sie haben nicht gekämpft."
Nur der eindeutig politisch motivierte Widerständler sollte als OdF gelten[3]. Immerhin verstand sich der inzwischen führende Berliner OdF-Hauptausschuß am 26. September 1945 in einem weiteren Artikel in der *"Deutschen Volkszeitung"* dazu, auch rassisch Verfolgte, Bibelforscher, die wegen Arbeitssabotage und Heimtücke Bestraften und einen Teil der Fälle von Wehrkraftzersetzung in den Kreis der OdF einzubeziehen[4].
Unausgesprochen wurde damit klar, daß die in der SBZ zahlreich zu beklagenden militärischen und zivilen Kriegstoten nicht in die staatliche Trauer einbezogen werden sollten. Keine Gedenkplatten hielten in den Städten und Dörfern ihre Namen fest. Die Fürsorge für ihre Gräber wurde, soweit diese in der Ostzone selbst lagen, privaten Initiativen und der evangelischen Kirche überlassen[5].
Die Ausführungen der *"Deutschen Volkszeitung"* hingen mit Gedenkkundgebungen zusammen, die die OdF-Ausschüsse bereits im September 1945 in allen großen Städten der SBZ abhielten. Den Beginn setzte am 9. September 1945 eine Kundgebung in Berlin-Neukölln[6]. Sie begründete in der Ostzone die Tradition alljährlicher Kundgebungen im September zum Gedenktag für die OdF[7].
Am 22. Juli 1946 beschlossen OdF-Vertreter aus allen vier Besatzungszonen in Frankfurt am Main, die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) zu bilden[8]. Der Eindruck einer gesamtdeutschen VVN-Bewegung währte jedoch nicht lange. Auf dem Höhepunkt der Berlin-Blockade trat Oberbürgermeister Ernst Reuter (SPD) am 9. September 1948 vor 300.000 Berlinern aus Ost und West vor die vor der Reichstagsruine aufgebauten Mikrophone. In seiner berühmt gewordenen Rede mahnte Reuter:
"Völker der Welt <...> Schaut auf diese Stadt und erkennt, daß ihr diese Stadt und dieses Volk nicht preisgeben dürft und nicht preisgeben könnt!"
Auf derselben Kundgebung wurde davor gewarnt, an dem Gedenktag für die OdF teilzunehmen, der drei Tage darauf stattfinden sollte[9]. Womöglich stand Reuter und

---

3 Reuter/Hansel S. 80 f
4 Reuter/Hansel S. 82; instruktiv speziell zu der Ablehnung der Zeugen Jehovas durch die DDR: Reuter/Hansel S. 300–303, 350, 436 f
5 vgl. 75 Jahre Volksbund S. 148, 190 f; instruktiv auch Reuter/Hansel S. 298 f
6 Reuter/Hansel S. 87 f, 400
7 Reuter/Hansel S. 266, 316, 355, 361; die nächsten Kundgebungen fanden statt am 22. 9. 1946 – ebd. S. 115; 12. 9. 1948 – ebd. S. 198, 266 f, 411; 11. 9. 1949 – ebd. S. 218; 1950 –- ebd. S. 292
8 Reuter/Hansel S. 110, 112 f
9 Reuter/Hansel S. 200

seinen Sympathisanten dabei vor Augen, daß die sowjetische Besatzungsmacht Konzentrationslager, deren Opfer nun betrauert werden sollten, als Internierungslager übernommen hatte[10]. Diese Internierungslager wurden noch bis zum März 1950 weitergeführt[11].
Die VVN selbst litt zusehends unter Richtungskämpfen führender Kommunisten. Funktionäre, die die NS-Zeit in Konzentrations- und Arbeitslagern überlebt hatten, wurden von denjenigen angefeindet, die diese Zeit im Moskauer Exil zugebracht hatten. Letztere setzten sich wegen ihrer engeren Beziehung zur sowjetischen Führungsmacht durch[12]. Am 3. Februar 1953 wies das Politbüro des ZK der SED die VVN in der DDR an, sich selbst aufzulösen[13]. An die Stelle der VVN sollte ein Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer treten. Es sollte an den alljährlichen Gedenkveranstaltungen mitwirken, die nunmehr der Nationalrat der Nationalen Front auszugestalten hatte[14].
Die DDR hielt bis zu ihrem Ende an dem Gedenktag für die OdF fest. Dafür wurde zumindest bis 1966 der 12. September[15] und danach der 10. September festgesetzt[16]. Spätestens seit 1979 führte der Tag auch die Bezeichnung *"Internationaler Gedenktag für die Opfer des faschistischen Terrors und Kampftag gegen Faschismus und imperialistischen Krieg"*[17].
Allerdings rückte der Tag nie zu einem gesetzlichen Feiertag auf[18]. Womöglich wurden die Veranstaltungen zu dem Gedenktag an datumsmäßig angrenzenden, arbeitsfreien Wochenendtagen begangen[19].
Neben dem Gedenktag für die OdF hatte die VVN spätestens seit 1947[20] die Tradition begründet, alljährlich die Befreiungstage einzelner Konzentrationslager zu begehen[21].
Allerdings kam auch die DDR nicht vollkommen an der Wehrmachtstradition vorbei. Ihre seit 1956 aufgestellte Nationale Volksarmee erhielt Uniformen, die abgesehen von dem fortgelassenen Hoheitsadler in Schnitt, Farbgebung und Rangabzeichen denjenigen der Wehrmacht glichen. Der Militärgeschichtler Hans-Peter Stein nimmt an, daß dabei *"... nationale, allgemein akzeptierte Formen und Symbole mithelfen ... <sollten>, die neuen Streitkräfte im Volk zu verankern"*[22].
Als die DDR 1969 die als Mahnmal wiederhergestellte Neue Wache in Berlin Unter den Linden einweihte, fand der Besucher darin neben dem Grab des 'Unbekannten Widerstandskämpfers' ein Grab des 'Unbekannten Soldaten' vor[23]. Es stand ihm frei, sich darunter einen Rotarmisten oder einen Wehrmachtssoldaten vorzustellen.

---

10 Reuter/Hansel S. 261, 347
11 Reuter/Hansel S. 288
12 Reuter/Hansel S. 407 f, 503
13 Reuter/Hansel S. 490; vgl. auch S. 619
14 Reuter/Hansel S. 494 unter Bezug auf eine Anordnung des Sekretariats des SED-ZK vom 12. 2. 1953
15 vgl. Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen: "SBZ von A–Z" 1965 S. 127; dito 1966 S. 138
16 vgl. Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen: "SBZ von A–Z" 1969 S. 201 f; Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen: "DDR-Handbuch" 1975 S. 292
17 Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen: "DDR-Handbuch" 1979 S. 369
18 vgl. GBl 1950 S. 355, wo nur der 8. Mai und der 7. Oktober als gesetzliche Feiertage bestimmt wurden, was 1967 auf den 7. Oktober reduziert wurde, GBl 1967 S. 89
19 vgl. zu dieser Feiertagspraxis Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen: "DDR-Handbuch" Band 1 S. 379
20 Reuter/Hansel S. 405
21 Reuter/Hansel S. 290, 392, 407
22 Stein S. 112 f
23 75 Jahre Volksbund S. 215

II Das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der BRD

1. Die rechtliche Stellung des Volkstrauertages

1a Die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung des Volkstrauertages

Auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 beruhte die Gesetzgebungszuständigkeit für den Volkstrauertag auf Art. 139 WRV, der in Art. 140 GG zum Bestandteil des Grundgesetzes erklärt wurde. Damit blieb unklar, ob der Bund oder die Länder zuständig waren, weltliche Feiertage zu regeln[24]. Hinsichtlich des Volkstrauertages sollte dieser Unklarheit jedoch fortan eine geringere Bedeutung zukommen als während der Weimarer Republik.

1b Der gesetzliche Schutz des Volkstrauertages

Am 28. September 1949 beantragte die WAV, einen Nationaltrauertag des Deutschen Volkes durch Bundesgesetz einzuführen[25]. Der Bundestag überwies den Antrag am 20. Oktober 1949 an den Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung zur weiteren Bearbeitung[26]. Einige Ausschußmitglieder bezweifelten, daß der Bund zuständig sei, ein Gesetz über den Nationaltrauertag zustande zu bringen. Dieser Antrag wurde daraufhin dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht übergeben[27]. Für diesen Ausschuß erarbeiteten die Abgeordneten Dr. Ludwig Schneider (FDP) und Dr. Richard Jaeger (CSU) Rechtsgutachten für die Zuständigkeitsfrage[28]. Dr. Schneider befürwortete die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung kraft Natur der Sache[29]. Dem schloß sich ein Rechtsgutachten an, das der Bundesinnenminister Gustav Heinemann (CDU) dem Ausschuß vorlegte[30]. Dagegen lehnte Dr. Jaeger die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes unter Hinweis auf die Feiertagsregelungen in der Weimarer Republik ab[31]. Ein Gesetz des Bundes über den Nationaltrauertag kam nicht zustande.
Am 3. April 1951 beschloß die Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Länder, das Bundesinnenministerium zu bitten, verschiedene Interessengruppen zu einer Aussprache einzuladen, in der ein Sonntag in der stillen Jahreszeit zum Volkstrauertag bestimmt werden sollte. Dadurch sollte eine bundeseinheitliche Regelung zustandekommen. Auch galt es, den Anklang an den Heldengedenktag, der stets im Frühjahr stattgefunden hatte, zu vermeiden. Die Aussprache fand am 30. April 1951 unter Leitung des Bundesinnenministeriums statt. Beteiligt waren die Innen-

---

24 Maunz in Maunz-Dürig-Herzog Bd 3, Kommentierung von Art. 139 WRV, dort erster Absatz
25 Bundestagsdrucksache Nr. 46/1949
26 Eine undatierte Mitteilung über die Überweisung der Bundestagsdrucksache Nr. 46/1949 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung Maier befindet sich im Parlamentsarchiv des Bundestages.
27 Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung an den Vorsitzenden des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht, betreffend die Überweisung des Bundestagsdrucksache Nr. 46/1949, vom 18. 1. 1950, aaO
28 Die Aufforderungen des Vorsitzenden des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht an die beiden Ausschußmitglieder, Rechtsgutachten abzugeben, vom 21. 1. 1950, aaO
29 Das Rechtsgutachten von Dr. Schneider an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht, betreffend Bundestagsdrucksache Nr. 46/1949, datiert vom 4.4.1952, aaO
30 Schreiben des Bundesinnenministers an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht, betreffend Bundestagsdrucksache Nr. 46/1949, datiert vom 18.4.195o, mit anliegendem Rechtsgutachten, aaO
31 Rechtsgutachten von Dr. Jaeger an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht, betreffend Bundestagsdrucksache Nr. 46/1949, datiert vom 19. 5. 1950, aaO

ministerien von Bayern (zugleich für die Länder der amerikanischen Besatzungszone), Nordrhein-Westfalen (zugleich für die Länder der britischen Besatzungszone) und Rheinland-Pfalz (zugleich für die Länder der französischen Besatzungszone). Hinzu kamen die katholische und die evangelische Kirche, der Volksbund und die Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten. Im Ergebnis wurde der Buß- und Bettag als geeigneter Volkstrauertag angesehen.
Der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der verfolgten Sozialdemokraten Runge wies auf das Interesse der Verfolgtenorganisationen hin, die Opfer des Nationalsozialismus in die Feiern einzubeziehen[32].
Der Volksbund bedauerte, daß der Volkstrauertag in den bereits von Totengedenktagen geprägten Herbst verlegt werden sollte[33]. Er beugte sich jedoch dem Druck der übrigen Interessengruppen. Immerhin konnte erstmals ein gesetzlicher Schutz des Volkstrauertages in dem Sinn erreicht werden, den der Volksbund bereits in der Weimarer Republik erstrebt hatte.
Allerdings kam es am 18. und 19. Februar 1952 erneut zu einer Besprechung zwischen dem Volksbund und dem Bundesinnenministerium. Dabei billigte der Volksbund den zweiten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag. Er hielt diesen Tag weder für politisch noch konfessionell gebunden und meinte, daß auch die Kirchen diesen Vorschlag annehmen könnten. Da das Bundesinnenministerium ebenfalls keine Einwände der übrigen einbezogenen Interessengruppen erwartete, empfahl es den Ländern am 22. Februar 1952, den zweiten Sonntag vor dem ersten Advent einheitlich zum Volkstrauertag zu bestimmen[34].
Bereits 1955 waren nahezu alle Bundesländer dieser Empfehlung nachgekommen. Allerdings hatte kein Land den Volkstrauertag zum gesetzlichen Feiertag erhoben. Gleichwohl schützten die Feiertagsgesetze den Volkstrauertag durch das Verbot öffentlicher Lustbarkeiten. Einige Länder befristeten die Verbote. Hamburg zog, indem es Lustbarkeiten nur zwischen 6.00 und 15.00 Uhr verbot, eine besonders enge Frist. Nordrhein-Westfalen schützte den Volkstrauertag jährlich durch neue Erlasse. Niedersachsen verband den Volkstrauertag mit dem Totensonntag. Gleichwohl beging die niedersächsische Landesregierung den Volkstrauertag mit einem Staatsakt am zweiten Sonntag vor dem ersten Advent. Lediglich in Baden-Württemberg war 1955 der Volkstrauertag noch nicht gesetzlich geschützt. Es forderte dessen Rückverlegung auf den Sonntag Reminiscere[35].
Am 8. Mai 1969 beschloß die ständige Konferenz der Innenminister, den Volkstrauertag mit dem Totensonntag zu verbinden. Mit dieser Verringerung der Zahl der stillen Feiertage im November sollte das Feiertagsrecht vereinheitlicht und vereinfacht werden. Bevor eine entsprechende Empfehlung an die Länder erging, sollte der Volksbund zu der Entschließung Stellung nehmen[36]. Am 20. Mai 1969 widersprach das Präsidium des Volksbundes der Entschließung. Es befürchtete, daß der Volkstrauertag in seiner Bedeutung vom Totensonntag verdrängt werde[37]. Aus diesem Grund wurde die Empfehlung der ständigen Konferenz nicht vollzogen.

---

32 Die Niederschrift über die Besprechung am 30. 8. 1951 im Regierungspräsidium Koblenz wegen der Bestimmung eines Gedenktages für die Opfer des Krieges, datiert vom 10. 5. 1951, befindet sich in der Landesgeschäftsstelle des Volksbundes, Kiel.
33 Kriegsgräberfürsorge 1952 Nr. 3, Leitartikel von Dr. Hatteisen
34 Das betreffende Rundschreiben des Bundesinnenministeriums an die Landesinnenministerien vom 22. 2. 1952 befindet sich in der Landesgeschäftsstelle des Volksbundes, Kiel.
35 Vom Volksbund erstellte Übersicht über den Schutz des Volkstrauertages in den Ländern der BRD, datiert vom 8. 9. 1955, in der BGSt
36 Entschließung der ständigen Konferenz der Innenminister vom 8. 5. 1969 in der BGSt
37 Schreiben des Landesverbandes des Volksbundes für Baden-Württemberg an das dortige Innenministerium, datiert vom 13. 8. 1970, in der BGSt

1984 war der Volkstrauertag durch das Verbot öffentlicher Lustbarkeiten in allen Bundesländern geschützt. Einige Länder hielten an der Befristung des Verbots fest. Insbesondere Hamburg bewahrte in einer Rechtsverordnung die auffallend kurze Verbotsfrist zwischen 6.00 und 15.00 Uhr. Auch Niedersachsen erkannte den zweiten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag an[38].

1c Die Beflaggung zum Volkstrauertag

Die Halbmastbeflaggung zum Volkstrauertag war 1984 in verschiedenen Erlassen und Rechtsverordnungen seitens des Bundes und der Länder geregelt[39], die sich auf staatliche Dienstgebäude und -fahrzeuge bezogen. Außer den diesbezüglichen Erlassen des Bundes[40] wurden 1984 Rechtsverordnungen und Erlasse zur Halbmastbeflaggung am Volkstrauertag in Bayern[41], Berlin[42], Bremen[43], Hamburg[44], Niedersachsen[45], Nordrhein-Westfalen[46], Rheinland-Pfalz[47], dem Saarland[48] und Schleswig-Holstein[49] vorgefunden. In Nordrhein-Westfalen[50] und Rheinland-Pfalz[51] bezog sich die Beflaggungspflicht nicht nur auf Landesdienstgebäude, sondern auch auf die Dienstgebäude von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. In den übrigen Bundesländern konnte die Halbmastbeflaggung jährlich erneut vom jeweiligen Innenminister angeordnet werden[52]. Der Bundesinnenminister hatte die Möglichkeit, sich zum Zweck eines einheitlichen Vorgehens von Landes- und Kommunalbehörden mit den Ländern zu verständigen[53].

---

38 vgl. die Nachweise in der 1. Auflage

39 vgl. die Aufzählung der Flaggenführungsvorschriften bei Hoog, S. 219 f, 225 f

40 vgl. die Nachweise in der 1. Auflage

41 § 2 Abs. 1 Buchst. g der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen vom 16. 12. 1971, GVBl 1971 S. 69

42 Punkt 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. II der Allgemeinen Anweisung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude vom 29.3.1954, Amtsblatt 1954 S. 479; geändert durch § 1 Buchst. a der Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Fahrzeuge vom 21.6.1972, GVBl 1972 S. 1097; geändert durch Art. 1 der ersten Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung vom 24. 1. 1984, GVBl 1984 S. 238

43 Nr. 8 der Anordnung der Senatskanzlei vom 15. 3. 1979, AB 1979 S. 114

44 Punkt 6.1 der Anordnung über Wappen, Flaggen und Siegel der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21. 6. 1982, Amtlicher Anzeiger S. 1278 f

45 § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Bauten vom 28. 1. 1953 i.d.F. vom 7. 6. 1961 bei Hecker/Hoog S. 229 und GVBl 1961 S. 141

46 § 1 Nr. 6 der Beflaggungsverordnung vom 29. 11. 1984, GVBl 1984 S. 742

47 Art. 1 2 Nr. 1 Buchst. h der zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 12. 7. 1976, GVBl 1976 S. 208

48 Buchst. f der Bekanntmachung betreffend die Tage, an denen die öffentlichen Dienstgebäude im Saarland ab 1. Januar 1960 ohne besondere Anordnung zu beflaggen sind, vom 11. 11. 1959, Amtsblatt 1959 S. 1429

49 Punkt 2 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 2 des Runderlasses des Innenministers zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 12. 8. 1957, Amtsblatt 1957 S. 312 f

50 § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. 3. 1953, GVBl 1953 S. 220

51 § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 10. 5. 1950, GVBl 1950 S. 172

52 instruktiv dazu ist der Runderlaß des schleswig-holsteinischen Innenministers zur Benachrichtigung der Dienststellen im Falle der Beflaggung der Dienstgebäude vom 16. 4. 1952, Amtsblatt S. 146 und § 1 des Hessischen Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. 5. 1950, GVBl 1950 S. 106.

53 Punkt 6 Abs. 2 des Erlasses der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 28. 8. 1959 bei Hecker/Hoog S. 114 ff

1d Die Rolle der Bundeswehr zum Volkstrauertag

Die Bundeswehr unterstützte den Volksbund seit ihrem Bestehen bei Volkstrauertagen. Diese Unterstützung regelte das Bundesverteidigungsministerium in Erlassen vom 15. Juni 1979[54] und vom 24. Januar 1989[55].

2. Die Stellung der Kirchen zum Volkstrauertag

Aufschluß über die Stellung der Kirchen zum Volkstrauertag geben Verhandlungen, die der Volksbund um 1955 mit verschiedenen evangelischen Landeskirchen führte. Ziel des Volksbundes dabei war das einheitliche gesonderte Glockenläuten zum Volkstrauertag. Dies war während der Weimarer Republik üblich gewesen (vgl. o. A I 3c). Die evangelische Kirche stand dem Anliegen des Volksbundes jedoch ablehnend gegenüber. Das Glockengeläut sei immer nur ein Ruf unter Gottes Wort oder zum Beten. Das Gesamtbild in den einzelnen Landesverbänden der evangelischen Kirche war uneinheitlich.
Demgegenüber wurde dem Wunsch des Volksbundes nach einem gesonderten Glockengeläut seinerzeit von der katholischen Kirche weitgehend entsprochen[56]. 1984 war es dagegen auch in katholischen Gegenden nicht mehr üblich, die Glocken eigens zum Volkstrauertag zu läuten.

3. Die Feierlichkeiten zum Volkstrauertag

Der Zusammenbruch des Dritten Reiches hatte auch den Volksbund in seinen Strudel gerissen. Seine Organisation bestand bei Kriegsende nicht mehr. 1946 wurde die erste neue Geschäftsstelle in Oldenburg eingerichtet. 1947 erhielt der Volksbund die Genehmigung der amerikanischen und britischen Besatzungsbehörden zur Wiederaufnahme der Arbeit[57]. Doch *"nachdem die pathetische Diktatur ihr Ende gefunden hatte, gab es vorläufig keinen Bedarf für Feiern[58]".* So konnte der Volksbund erst 1948 die Tradition des Volkstrauertages in der bis 1933 üblichen Form wieder aufnehmen. Das geschah in Bremen[59]. Am 5. März 1950 fand die erste Zentralveranstaltung zum Volkstrauertag im Plenarsaal des Bundestages statt[60]. Die Verhandlungen über die Verlegung des Volkstrauertages (vgl. o. C II 1b) bewirkten, daß seit 1952 die Zentralveranstaltung nicht mehr am Sonntag Reminiscere, sondern am zweiten Sonntag vor dem ersten Advent stattfand. 1972 wurde die Zentralveranstaltung nicht im Bundestag, sondern in der Deutschen Oper in Berlin abgehalten, da gleichzeitig der Bundestag gewählt wurde[61].

---

54 VMBl 1979 S. 99–101
55 VMBl 1989 S. 39
56 vgl. Zusammenstellung "Glockengeläut zum Volkstrauertag" vom 8. 9. 1955 und Abschrift eines Aufrufs des Leitenden Geistlichen Amtes der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an die ihm unterstehenden Pfarrer betreffend Volkstrauertag 1954, beides in der BGSt
57 50 Jahre Volksbund S. 58 ff
58 Hattenhauer S. 167
59 50 Jahre Volksbund S. 62
60 Kriegsgräberfürsorge 1950 S. 18
61 Kriegsgräberfürsorge 1973 Nr. 1 S. 3

Wegen weitreichender Neubaumaßnahmen am Plenarsaal des Bundestagsgebäudes wurden die Zentralveranstaltungen 1986, 1988 und 1989 in der Bonner Beethovenhalle bzw. 1987 in der Stadthalle Bonn Bad-Godesberg durchgeführt[62].

62 Eine Aufstellung über alle Zentralveranstaltungen seit dem 5. 3. 1950 befindet sich in der BGSt, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

D Der Volkstrauertag seit dem Beitritt der DDR zur BRD am 3. Oktober 1990

1985 rückte Michail Gorbatschow zum Generalsekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion auf. Getrieben vom fortschreitenden wirtschaftlichen Verfall des Ostblocks wollte er das gesellschaftliche Leben in der UdSSR umgestalten und erneuern. Internationale Probleme wollte er in neuer Weise lösen. Dieser Kurs beeindruckte zunächst diejenigen DDR-Bürger, die 1989 zum Sommerurlaub in angrenzende Ostblockländer aufbrachen. Als Ungarn seine Grenze zu Österreich öffnete, ließ es DDR-Urlauber in die BRD durchreisen. Auch die CSSR gestattete DDR-Bürgern, die in der Botschaft der BRD in Prag Zuflucht gesucht hatten, in die BRD weiterzureisen. In der DDR fanden in Leipzig und in anderen Orten Montagsdemonstrationen statt, deren Teilnehmerzahl ständig wuchs. Unter diesem Druck wurde am 9. November 1989 die 1961 errichtete Mauer zur BRD geöffnet. Am 18. März 1990 wurde erstmals die Volkskammer frei gewählt. Sie beschloß am 22. Juli 1990, im Staatsgebiet der DDR fünf Länder zu bilden. Am 3. Oktober 1990 trat die DDR der BRD bei.

I Die rechtliche Stellung des Volkstrauertages

1. Der Schutz des Volkstrauertages im Feiertagsrecht der alten und der neuen Bundesländer

In den alten Bundesländern ist der Volkstrauertag nach wie vor durch das Verbot öffentlicher Lustbarkeiten geschützt. Einige Länder hielten an der Befristung des Verbots fest. Insbesondere Hamburg bewahrte in einer Rechtsverordnung die auffallend kurze Verbotsfrist zwischen 6.00 und 15.00 Uhr. Die Bundesländer Bayern, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen gingen über das reine Verbot öffentlicher Lustbarkeiten hinaus, indem sie den Volkstrauertag zum gesetzlichen Trauertag erhoben.
Die fünf neuen Bundesländer haben sich zwischen 1991 und 1994 ebenfalls Feiertagsgesetze gegeben, die das Verbot öffentlicher Lustbarkeiten am Volkstrauertag vorsehen. Die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen haben den Volkstrauertag zum gesetzlichen Trauertag erhoben[1].

2. Beflaggungsvorschriften zum Volkstrauertag

Die Halbmastbeflaggung zum Volkstrauertag ist in verschiedenen Erlassen und Rechtsverordnungen seitens des Bundes und der Länder geregelt. Nach wie vor besteht keine Beflaggungpflicht für Privatpersonen. Die Erlasse und Rechtsverordnungen beziehen sich auf staatliche Dienstgebäude und -fahrzeuge.
Seitens des Bundes sieht zunächst ein Erlaß des Auswärtigen Amtes vor, die Dienstgebäude des Bundes im Ausland am Volkstrauertag halbmast zu beflaggen[2].

---

1 Feiertagsgesetze bei Nipperdey: "Arbeitsrecht", München 1997, 57. Ergänzungslieferung
2 Punkt 2 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g und Satz 2 des Erlasses des Auswärtigen Amtes über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes im Ausland vom 22. 5. 1991 in der Fassung vom 18. 11. 1994, Az -110–221.40/01

Die Bundesregierung hat beschlossen, auch die Dienstgebäude des Bundes in der Bundesrepublik am Volkstrauertag halbmast zu beflaggen[3]. Für den Bundestag[4] und den Bundesrat[5] ist dies in besonderen Dienstvorschriften geregelt. Dagegen folgt das Bundesverfassungsgericht bei der Beflaggung seiner Dienstgebäude zum Volkstrauertag dem Erlaß der Bundesregierung[6]. Außerdem haben die Schiffe der Bundeswehr[7] und des Bundesgrenzschutzes[8] am Volkstrauertag halbmast zu flaggen.
Rechtsverordnungen und Erlasse, welche die Halbmastbeflaggung der Dienstgebäude am Volkstrauertag vorschreiben[9], bestehen daneben in Baden-Württemberg[10], Bayern[11], Berlin[12], Bremen[13], Hamburg[14], Hessen[15], Niedersachsen[16], Nordrhein-Westfalen[17], Rheinland-Pfalz[18], Saarland[19], Schleswig-Holstein[20] und in den neuen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern[21], Sachsen[22] und Thüringen[23].

---

3 Punkt 2 Abs. 1 Buchst. g und Abs. 2 des Erlasses der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 10. 7. 1991, Bundesanzeiger Nr. 147 vom 9. 8. 1991, S. 5313
4 Punkt 4 der Dienstanweisung zur Beflaggung der Dienstgebäude des Deutschen Bundestages vom 23. 3. 1993, Stand: Juni 1996
5 Anordnung des Präsidenten des Bundesrates vom 18. 3. 1988
6 mitgeteilt vom Bundesverfassungsgericht am 24. 4. 1998, Az 1270 E – 424/98
7 Marinedienstvorschrift 161/1, Kapitel 1, Ziffer 148
8 Punkt 7 der Flaggenordnung für Schiffe des Bundesgrenzschutzes in der Fassung vom 23.8.1972, Bundesanzeiger Nr. 167 vom 6. 9. 1972 S. 1
9 Die Aufzählung beansprucht keine Vollständigkeit.
10 Punkt 1 Nr. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 22. 10. 1991, Gemeinsames Amtsblatt (GABl) 1991 S. 1110, geändert am 3. 11. 1993, GABl 1993 S. 1086: Baden-Württemberg folgt grundsätzlich dem Erlaß der Bundesregierung vom 10. 7. 1991.
11 § 2 Abs. 1 Buchst. g der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen vom 16. 12. 1971, GVBl 1971 S. 69
12 Art. 1 Buchst. a der Ersten Verordnung vom 24.1.1984 zur Änderung der Beflaggungsverordnung vom 21. 6. 1972, GVBl 1984 S. 238 in der Fassung von Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Feiertagsschutzverordnung und der Beflaggungsverordnung vom 13. 10. 1992, GVBl 1992 S. 311
13 Nr. 8 der Anordnung der Senatskanzlei vom 15. 3. 1979, AB 1979 S. 114
14 Punkt 6.1 Sätze 1 und 2 der Änderung der Anordnung über Wappen, Flaggen und Siegel der Freien und Hansestadt Hamburg vom 5. 11. 1990, Amtlicher Anzeiger 1990 S. 2327
15 Satz 1 Buchst. h und Satz 2 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 27. 4. 1993, Staatsanzeiger 1993 S. 1194
16 § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Bauten vom 8. 5. 1991, GVBl 1991 S. 181 in der Fassung der Änderung vom 5. 11. 1993, GVBl 1993 S. 544
17 § 1 Nr. 6 der Beflaggungsverordnung vom 29. 11. 1984, GVBl 1984 S. 742 in der Fassung von Art. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 der Änderung vom 7. 3. 1991, GVBl 1991 S. 194
18 § 2 der Landesverordnung über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 25. 5. 1993, GVBl 1993 S. 309 in der Fassung von Art. 1 Nr. 2 der Änderung vom 18. 2. 1997, GVBl. 1997 S. 58
19 Satz 1 Buchst. g der Beflaggungsanordnung vom 23. 5. 1991, Gemeinsames Ministerialblatt 1991 S. 370
20 Punkt II Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 des Regierungsbeschlusses vom 15. 12. 1992, Amtsblatt 1993 S. 140 ff
21 § 1 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der regelmäßigen Beflaggungstage vom 17. 3. 1998, GVBl 1998 S. 381
22 Punkt 1 Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 3. 4. 1992, Amtsblatt 1992 S. 440: Sachsen folgt grundsätzlich dem Erlaß der Bundesregierung vom 10. 7. 1991.
23 § 1 Abs. 1 Satz Nr. 7 und Satz 2 der Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Dienstgebäude vom 11. 3. 1993, GVBl 1993 S. 318 f

3. Die Rolle der Bundeswehr zum Volkstrauertag

Die Unterstützung der Bundeswehr für den Volksbund bei Volkstrauertagen ist gegenwärtig in einem Erlaß des Bundesverteidigungsministeriums vom 9. Mai 1994 geregelt[24]. Demnach entscheidet in Standorten der Bundeswehr der Standortälteste, ob offizielle Soldatenabordnungen an örtlichen Gedenkfeiern des Volksbundes teilnehmen. Die Teilnahme von Soldatenabordnungen an überregionalen Gedenkfeiern des Volksbundes regelt der jeweilige Befehlshaber im Wehrbereich. Der Führungsstab der Streitkräfte entscheidet, ob offizielle Abordnungen der Bundeswehr an Gedenkfeiern des Volksbundes im Ausland teilnehmen. Der Einsatz von Musikkorps bei Veranstaltungen des Volksbundes zum Volkstrauertag ist vorgesehen.

II Der 27. Januar als Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus

Eingedenk der vom Bundesinnenministerium am 30. April 1951 durchgeführten Aussprache (s.o. C II 1b) erklärte der Hamburger Senat 1953 den vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent nicht nur zum Volkstrauertag, sondern ausdrücklich auch zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus[25]. Dem folgte auch das hessische Feiertagsgesetz[26]. Allerdings proklamierte der Bundespräsident Prof. Dr. iur. Roman Herzog am 3. Januar 1996 den 27. Januar zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus. Er begründete dies damit, daß sich am 27. Januar 1995 die Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz zum 50. Mal gejährt hatte[27]. Die Frage, ob am Volkstrauertag nur noch der gefallenen Soldaten und am 27. Januar der Opfer des Nationalsozialismus gedacht werden solle, ließ Herzog am 13. März 1996 von seinem Mitarbeiter Dr. Hansjörg Dellmann wie folgt beantworten:
"Nach wie vor wird <am Volkstrauertag> auch künftig etwa der Flüchtlinge und Vertriebenen gedacht werden, der Opfer der stalinistischen und der DDR-Gewaltherrschaft, auch der (nichtdeutschen) Opfer der Kriege und Bürgerkriege unserer Tage."[28]
Soweit ersichtlich, ist bisher in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern[29] und Rheinland-Pfalz[30] die Halbmastbeflaggung am 27. Januar ausdrücklich geregelt. Im übrigen können die Bundesregierung und die Landesregierungen bzw. deren Minister in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen die Halbmastbeflaggung zum 27. Januar anordnen. So war zumindest in Schleswig-Holstein zum 27. Januar 1998 die Halbmastbeflaggung öffentlicher Gebäude vorgesehen[31].

---

24 VMBl 1994 S. 118–120 (120)
25 vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Hamburger Feiertagsgesetzes und § 1 der Verordnung über den Volkstrauertag bei Nipperdey Nr. 258
26 § 1 Abs. 2 des Feiertagsgesetzes bei Nipperdey Nr. 259
27 BGBl 1996 S. 17 und Bulletin Nr. 6/S. 45–48 des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 23. 1. 1996; der Aktenvorgang des Bundespräsidialamtes hat nicht vorgelegen; vgl. außerdem "Frankfurter Rundschau" vom 28. 4. 1995
28 mitgeteilt vom Bundespräsidialamt am 13. 3. 1996, Az 11-200 33-803
29 § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der regelmäßigen Beflaggungstage vom 17. 3. 1998, GVBl 1998 S. 381
30 § 2 der Landesverordnung über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 25. 5. 1993, GVBl 1993 S. 309 in der Fassung von Art. 1 Nr. 1 der Änderung vom 18. 2. 1997, GVBl. 1997 S. 58
31 "Schleswiger Nachrichten" vom 27.1.1998

III Die Feierlichkeiten zum Volkstrauertag

Die Zentralveranstaltungen zum Volkstrauertag fanden in den Jahren 1990 und 1991 weiterhin in der Bonner Beethovenhalle statt. Seit 1992 werden die Zentralveranstaltungen in Berlin abgehalten, und zwar 1992 in der Berliner Philharmonie und 1993 im Reichstagsgebäude. Nachdem dieses für die Bedürfnisse des Bundestages umgebaut wird, bot seit 1994 der Dom zu Berlin den Rahmen der Zentralveranstaltungen.
Ab 1999 findet die zentrale Feierstunde dann wieder im Plenarsaal des Reichstagsgebäudes statt. Die Feierstunden bestanden im Laufe der Jahre zumeist aus einer Lesung, einer Ansprache, einer Totenehrung, einem Empfang und einer Kranzniederlegung. Beteiligt waren neben leitenden Vertretern des Volksbundes Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Kirchenleben.
Seit 1993 findet die zentrale Kranzniederlegung in der umgestalteten ‚Neuen Wache' in Berlin, Unter den Linden, statt[32]. Daran nehmen Vertreter der fünf Verfassungsorgane teil. Die Protokollführung hat dabei das Bundesministerium des Inneren (Handhabung wie ein Staatsprotokoll).
Die Landesverbände des Volksbundes richten zentrale Gedenkfeiern in den Landeshauptstädten aus. Die Ortsverbände sorgen für Gedenkveranstaltungen vor den Gefallenenehrenmälern im Anschluß an die Gottesdienste. Dies geschieht auch in den neuen Bundesländern, in denen der Volksbund seit 1991 Landes-, Kreis- und Ortsverbände gegründet hat[33].

32 Eine Aufstellung über alle Zentralveranstaltungen seit dem 5. 3. 1950 befindet sich in der BGSt, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
33 75 Jahre Volksbund S. 200

E Gefallenengedenktage im Ausland

In Frankreich, Belgien, Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada dient nach wie vor der 11. November als Waffenstillstandstag des Ersten Weltkrieges dem Gedenken an die Gefallenen[34].
Ein polnisches Gesetz erklärte am 24. Januar 1991 den 1. September als Jahrestag des Ausbruches des Zweiten Weltkrieges zum Veteranentag. Der Opfer der deutschen Besatzungsherrschaft wird in Polen gesondert gedacht[35].
Dänemark und die Niederlande nehmen die Jahrestage des Endes des Zweiten Weltkrieges zum Anlaß, ihrer Kriegstoten zu gedenken. Dies war in beiden Ländern der 5. Mai 1945. Während die Niederländer am 4. Mai als Vortag des Kriegsendes ihrer Kriegstoten gedenken[36], findet dies in Dänemark am 5. Mai statt[37].
Andere Länder folgen bei der Bestimmung ihrer Gefallenengedenktage den Besonderheiten ihrer Nationalgeschichte. So begeht Finnland den dritten Sonntag des Monats Mai als Gefallengedenktag. Dieser Tag wurde 1940 von Marschall Mannerheim angeordnet[38].
In Italien wird alljährlich am 2. November der Kriegsopfer gedacht[39].
Israel gedenkt am Yom Hazikaron, dem Vortag seines Unabhängigkeitstages Yom Haatzmaut, der im Kampf für die Schaffung des Staates Israel und für seine Verteidigung Gefallenen[40].

---

34 vgl. Goetz S. 340 und Vorauflagen unter dem Stichwort "Veterans Day" sowie Mitteilung der Belgischen Botschaft vom 11. 5. 1998, Az Doss. 558.2/CK/mp/750
35 mitgeteilt von der Botschaft der Republik Polen am 4. 8. 1998
36 mitgeteilt von der Botschaft des Königreichs der Niederlande am 11. 5. 1998
37 mitgeteilt von der Dänischen Botschaft am 11. 5. 1998, Az 17.Tys.5/6.
38 mitgeteilt von der Botschaft von Finnland am 28. 4. 1998
39 mitgeteilt vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Geschäftsstelle Pomezia, am 24. 6. 1998
40 mitgeteilt von der Botschaft des Staates Israel, Kultur und Information, am 28. 4. 1998

Bildanhang

Bild links:
*Siegfried Emmo Eulen, der Mitbegründer des Volksbundes (*1890 †1945)*

Bild unten:
Zentralveranstaltung zum Volkstrauertag 1925 im Reichstag

Bild rechts:
Volkstrauertag 1952 – erstmalig im November. Der Bundespräsident und Schirmherr des Volksbundes Prof. Dr. Theodor Heuss hält die Gedenkrede im Bundestag

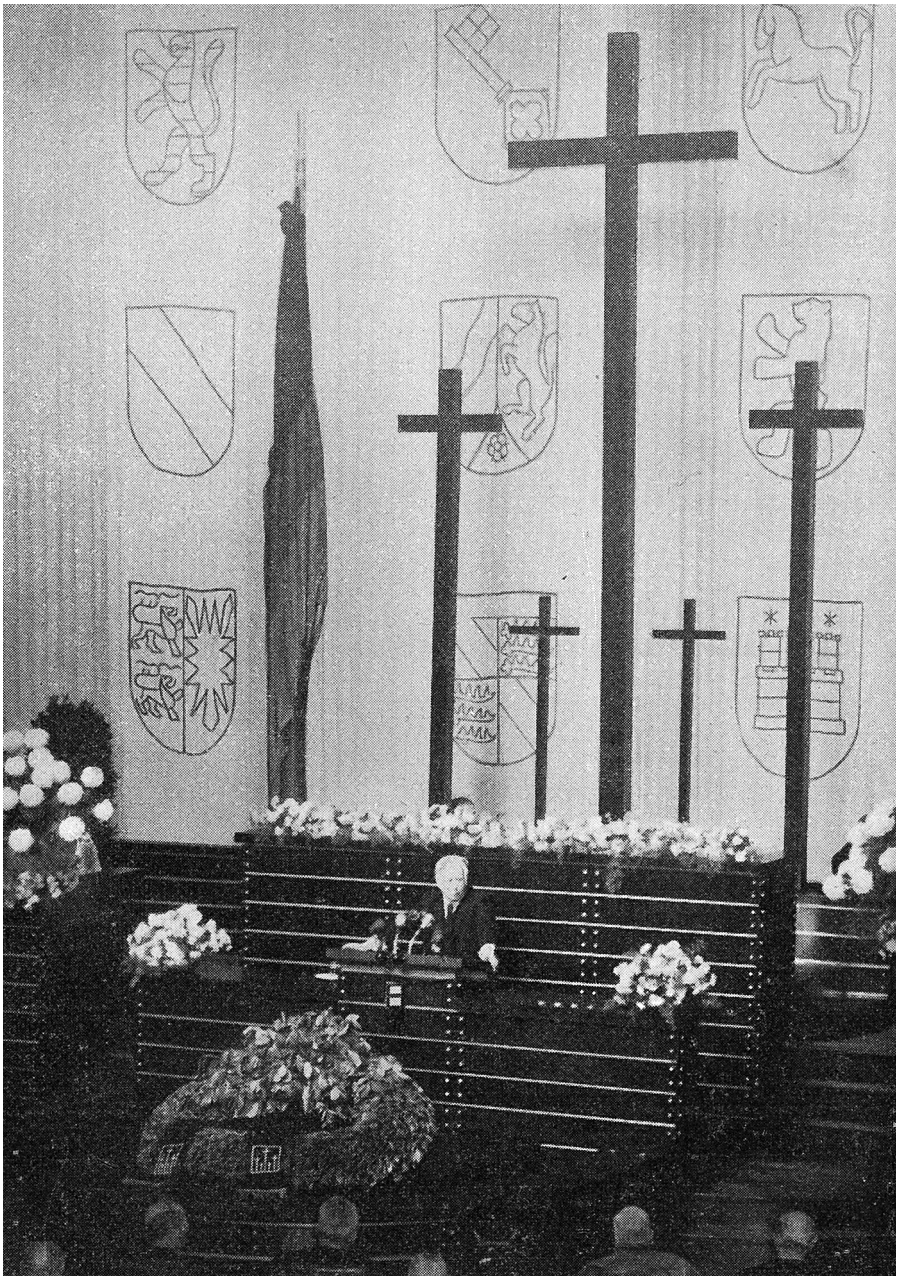

Bild oben: Denkmal für die Opfer des Faschismus in Ribnitz-Damgarten, Mecklenburg-Vorpommern. Der dreieckige Mauerausschnitt symbolisiert den auf der rechten Brustseite der Häftlingsjacken aufgenähten roten Winkel mit den Buchstaben KZ als Zeichen der politischen Häftlinge in den NS-Konzentrationslagern.

Bild unten: Die Neue Wache in Berlin. Seit 1993 zentrale Mahn- und Gedenkstätte.

Titelbilder: Skizze des Reichstages: Foster, siehe Internet: *www.bundestag.de*;
Foto: ©Kay Herschelmann,Volkstrauertag 1999

Impressum: Herausgegeben vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Werner-Hilpert-Straße 2, 34112 Kassel
Zusammenstellung: Friedemann Döring, Dr. iur. Thomas Peter Petersen
Titelgestaltung: Janine Credé
He/5/11/02